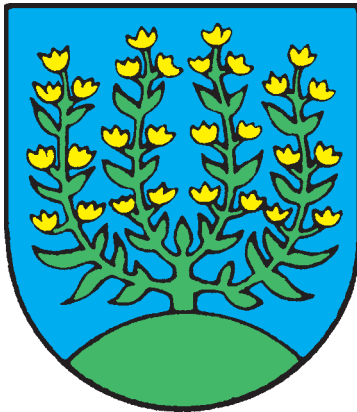




GEMEINDE MEIERSKAPPEL



# BOTSCHAFT

**Einladung zur Gemeindeversammlung  
«Budget 2026»**

Montag, 24. November 2025, 19.30 Uhr  
Schulhaus Höfli, Mehrzweckhalle



## Inhaltsverzeichnis

<b>Einladung und Traktandenliste</b>	<b>3</b>
<b>Traktandum 1 – Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 sowie Budget 2026</b>	<b>4</b>
<b>Aufgabenbereiche / Globalbudget nach Ressort</b>	
Leistungsauftrag Präsidiales	10
Leistungsauftrag Bildung	13
Leistungsauftrag Soziales	17
Leistungsauftrag Bau	20
Leistungsauftrag Finanzen	23
Leistungsauftrag Infrastruktur	26
Finanzkennzahlen	29
Bericht und Empfehlung der Controllingkommission	30
Antrag des Gemeinderates	31
Kontrollbericht der Finanzaufsicht	31
<b>Traktandum 2 – Sonderkredit «Ersatz, Verstärkung Leitung Spichten-Gerbi» über CHF 720'000 inkl. MwSt.</b>	<b>32</b>
<b>Traktandum 3 – Totalrevision Gemeindeordnung</b>	<b>35</b>
<b>Traktandum 4 – Wahl externe Revisionsstelle</b>	<b>36</b>
<b>Traktandum 5 – Beteiligungsstrategie</b>	<b>37</b>
<b>Traktandum 6 – Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2024 – 2028</b>	<b>42</b>
<b>Traktandum 7 – Genehmigung Schenkungsvertrag Grundstück Nr. 405, Hellmühlestrasse, an die Strassengenossenschaft Hellmühle, Meierskappel</b>	<b>47</b>
<b>Traktandum 8 – Beschluss über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für die Familie Frederick und Susanne Wollaert mit ihren Kindern Luisa und Maximilian</b>	<b>50</b>
<b>Traktandum 9 – Informationen aus dem Gemeinderat</b>	<b>51</b>
<b>Traktandum 10 – Umfrage</b>	<b>51</b>
<b>Anhang 1 – Gemeindeordnung</b>	<b>52</b>



## Einladung zur Gemeindeversammlung vom 24. November 2025

### Traktanden

- 1. Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 sowie Budget 2026**
  1. Kenntnisnahme vom Bericht der Controllingkommission zum Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 sowie zum Budget 2026
  2. Kenntnisnahme vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 bis 2029
  3. Beschluss über das Budget 2026 mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 574'920.14 und Nettoinvestitionen von CHF 825'800.00. Das Budget wurde mit dem Steuerfuss von 1.7 Einheiten erstellt.
  4. Eröffnung des Kontrollberichts der kantonalen Finanzaufsicht
- 2. Sonderkredit «Ersatz, Verstärkung Leitung Spichten-Gerbi» über CHF 720'000 inkl. MwSt.**
- 3. Totalrevision Gemeindeordnung**
- 4. Wahl externe Revisionsstelle**
- 5. Beteiligungsstrategie**
- 6. Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2024 – 2028**
- 7. Genehmigung Schenkungsvertrag Grundstück Nr. 405, Hellmühlestrasse, an die Strassengenossenschaft Hellmühle, Meierskappel**
- 8. Beschluss über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für die Familie Frederick und Susanne Wollaert mit ihren Kindern Luisa und Maximilian**
- 9. Informationen aus dem Gemeinderat**
- 10. Umfrage**

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind volljährige Schweizer Einwohnerinnen und Einwohner, die sich spätestens fünf Tage vor der Versammlung ordentlich bei der Einwohnerkontrolle Meierskappel angemeldet haben. Ausserdem dürfen sie nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Es werden keine Stimmrechtsausweise verschickt. Nicht Stimmberechtigten werden separate Plätze zugewiesen.

Nach der Gemeindeversammlung sind die Teilnehmenden herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Die ausführlichen Unterlagen zur Botschaft können auf unserer Webseite [www.meierskappel.ch](http://www.meierskappel.ch) heruntergeladen werden sowie bei der Gemeindeverwaltung eingesehen, bezogen oder bestellt werden, Tel. 041 790 44 44 oder [gemeindeverwaltung@meierskappel.ch](mailto:gemeindeverwaltung@meierskappel.ch).

Meierskappel, 29. Oktober 2025

**GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL**



# Traktandum 1

## Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 sowie Budget 2026

### Erläuterungen zum Budget 2026

#### Ausgangslage

---

Der Gemeinderat unterbreitet die finanzpolitischen Planungs- und Steuerungsinstrumente für das Jahr 2026 nach den Vorgaben des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG). Mit diesem Gesetz werden die gesamtschweizerisch geltenden Grundsätze des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) von den Luzerner Gemeinden angewendet. Die Budgetierung und die Abrechnung erfolgen mittels Globalbudget. Der Gemeinderat arbeitet mit den sechs folgenden Aufgabenbereichen:

- Aufgabenbereich 1: Präsidiales
- Aufgabenbereich 2: Bildung
- Aufgabenbereich 3: Soziales
- Aufgabenbereich 4: Bau
- Aufgabenbereich 5: Finanzen
- Aufgabenbereich 6: Infrastruktur

Bei der Budgetierung für das Jahr 2026 wurde für jeden Bereich ein Globalbudget mit Leistungsauftrag erstellt. Der Leistungsauftrag umschreibt die im Bereich zu erledigenden Aufgaben und das Budget stellt die entsprechenden Geldmittel zur Verfügung. Innerhalb der einzelnen Bereiche wird nicht pro Position abgerechnet, sondern einzig über das Globalbudget. Auf den folgenden Seiten werden die Aufgabenbereiche und die Globalbudgets nach Ressorts publiziert. An der Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten pro Aufgabenbereich über

- den Leistungsauftrag und
- über das Budgetjahr.

Die Planjahre 2027 bis 2029 werden lediglich zur Kenntnis genommen.

#### Planungsannahmen

---

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Meierskappel ist stark von den Entscheidungen des Kantons- und Regierungsrates des Kantons Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden in Form der Budgetinformationen empfiehlt. Die wichtigsten Annahmen über die zukünftige Entwicklung sind nachfolgend unter "Planungsannahmen" dargestellt.

#### Wachstum Steuerkraft

---

Die Finanzplanung sieht eine kleine jährliche Steigerung der Steuererträge vor. Das umfasst bei den natürlichen Personen höhere Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie einen Mehrertrag aus dem Bevölkerungswachstum. Bei den juristischen Personen wird ebenfalls mit einem Wachstum gerechnet.

#### Steuerfuss

---

Gemäss Finanzhaushaltgesetz erfolgt eine gleichzeitige und gemeinsame Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss. Der Gemeinderat hat im Budgetjahr 2026 mit einem Steuerfuss von 1.70 Einheiten kalkuliert. In den nächsten zwei Jahren soll mit jeweils 1.70 Einheiten beim Steuerfuss budgetiert werden. Schliesst die Rechnung in diesen zwei Jahren mit einem Defizit ab, soll der Steuerfuss neu beurteilt werden.



### **Erfolgsrechnung 2026 (Budget)**

---

Das Budget 2026 der Gemeinde Meierskappel rechnet mit einem Aufwandüberschuss von TCHF 575. Dem Ertrag von TCHF 12'919 steht ein Aufwand von TCHF 13'494 gegenüber. Die grössten Unterschiede zwischen dem Budget 2026 und dem Budget 2025 sind:

1 Präsidiales: Der Nettoaufwand beträgt TCHF 918 und ist um TCHF 273 höher als Vorjahresbudget. Der Aufwand für die Leistungsgruppe Exekutive wird neu nicht mehr auf andere Kostenträger umgelegt, sondern als eigener Kostenträger geführt. Der Nettoaufwand für die Leistungsgruppe Exekutive beträgt TCHF 225.

2 Bildung: Der Nettoaufwand im Budget 2026 beträgt TCHF 2'792. Der Aufwand ist um TCHF 73 tiefer als im Vorjahr. Insbesondere die Nettoaufwendungen in der Leistungsgruppe Primarschule (TCHF 144) und in der Leistungsgruppe Musikschule (TCHF 68) sind tiefer als im Budget 2025.

3 Soziales: Der Saldo des Globalbudgets ist um TCHF 72 tiefer. Dies ist u.a. auf die tieferen Umlagen und den tieferen Nettoaufwand in der Leistungsgruppe AHV, IV, EL zurückzuführen (TCHF 67).

4 Bau: Der Saldo des Globalbudgets ist um TCHF 301 höher. Dies ist v.a. auf den höheren Nettoaufwand in den Leistungsgruppen Strassenverkehr (TCHF 226) und Raumordnung (TCHF 101) zurückzuführen.

5 Finanzen: Der Nettoertrag ist um TCHF 207 höher als im Budget 2025. Hauptgrund dafür ist das Wachstum in der Leistungsgruppe Finanzausgleich und OECD Ergänzungssteuer mit einem höheren Nettoertrag (TCHF 304).

6 Infrastruktur: Der Saldo des Globalbudgets ist um TCHF 48 tiefer als im Budget 2025.

### **Investitionsrechnung 2026**

---

Die budgetierten Netto-Investitionen im Jahr 2026 setzen sich wie folgt zusammen:

- 2 Bildung: Bühenbeleuchtung (TCHF 50), Schulraumplanung (TCHF 20)
- 3 Soziales: Planung Alterswohnungen (TCHF 100)
- 4 Bau: Projekt Dorfkernentwicklung (TCHF 87)
- 5 Finanzen: Projekte Wasserversorgung (TCHF 493), Abwasserbeseitigung (TCHF - 15)
- 6 Infrastruktur: Materialfahrzeug Feuerwehr (TCHF 91)

Weitere Angaben sind bei den jeweiligen Aufgabenbereichen unter den Massnahmen und Projekten zu finden.

### **Finanzkennzahlen**

---

Bei den Finanzkennzahlen können im Budget 2026 alle vorgegebenen Kennzahlen eingehalten werden.



## Grundlagen zum Budget 2026 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2026-2029

### Planungsannahmen Finanzplan

Der Finanzhaushalt der Gemeinde Meierskappel ist von den Entscheidungen des Kantons- und Regierungsrates des Kantons Luzern beeinflusst. Grundsätzlich wird von den Planungswerten ausgegangen, welche der Kanton Luzern den Gemeinden in Form der Budgetinformationen empfiehlt. Es handelt sich dabei um Schätzungen, die mit Unsicherheiten verbunden sind. Die wichtigsten Annahmen als Grundlage für die Berechnungen der zukünftigen Entwicklung sind nachfolgend dargestellt.

### Grundlagen Finanzplan 2026-2029

	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
			2027	2028	2029
Ø Veränderung Personalaufwand	1.30%	1.00%	1.00%	1.00%	1.00%
Ø Teuerung Sach- und Betriebsaufwand	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
Zinssätze (für Neukredite)	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Zinssätze (für interne Zinsverrechnung, normal)	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%	2.00%
Zinssätze (für interne Zinsverrechnung, Spezfin.)	0.75%	0.75%	0.75%	0.75%	0.75%
<b>Steuerfuss Gemeinde</b>	<b>1.95</b>	<b>1.70</b>	<b>1.70</b>	<b>1.70</b>	<b>1.70</b>
Steuerentwicklung natürliche Personen	1.00%	1.00%	3.00%	3.00%	3.00%
Steuerentwicklung juristische Personen	0.20%	0.20%	7.50%	5.00%	5.00%
Wachstum der ständigen Wohnbevölkerung	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
<b>Ständige Wohnbevölkerung Ende Jahr</b>	<b>1'633</b>	<b>1'658</b>	<b>1'682</b>	<b>1'708</b>	<b>1'733</b>



## Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen Budget 2026 (in TCHF)

Aufgabenbereiche	Aufwand	Ertrag	Saldo
1 Präsidiales	2'264	1'346	-918
2 Bildung	5'256	2'464	-2'792
3 Soziales	2'314	75	-2'239
4 Bau	1'588	364	-1'224
5 Finanzen	753	7'570	6'817
6 Infrastruktur	1'318	1'100	-218
<b>Total</b>	<b>13'494</b>	<b>12'919</b>	<b>-575</b>

Ergebnisse Spezialfinanzierungen 2024-2029 - Verbuchung vor Abschluss (in TCHF)

Der Ausgleich der Spezialfinanzierungen (SF) findet vor dem Abschluss statt. Die Ergebnisse sind folglich im Gesamtergebnis nicht enthalten und sind deshalb gemäss untenstehender Aufstellung abzubilden

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026
SF Feuerwehr	-72	-128	-112
SF Wasserversorgung	21	-91	-42
SF Abwasserbeseitigung	47	-14	-148
SF Abfallwirtschaft	p.m.	-7	6
<b>Aufwand-/Ertragsüberschuss</b>	<b>-4</b>	<b>-240</b>	<b>-296</b>

**Erfolgsrechnung nach Kostenarten**

Erfolgsrechnung nach Kostenarten Budget 2026 (in TCHF)

		Rechnung	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
		2024	2025	2026	2027	2028	2029
30	Personalaufwand	-3'027	-3'484	-3'778	-3'925	-3'968	-4'007
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	-1'305	-1'273	-1'564	-1'564	-1'564	-1'564
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	-344	-415	-473	-504	-516	-588
35	Einlagen in Fonds / Spezialfinanzierungen	-443	-	-6	-6	-6	-6
36	Transferaufwand	-4'954	-4'863	-4'819	-4'819	-4'819	-4'819
37	Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
39	Interne Verrechnungen und Umlagen	-3'302	-3'963	-2'851	-2'878	-2'916	-2'948
	<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>-13'375</b>	<b>-13'998</b>	<b>-13'490</b>	<b>-13'696</b>	<b>-13'789</b>	<b>-13'932</b>
40	Fiskalertrag	6'846	6'393	6'382	6'662	6'950	7'251
41	Regalien und Konzessionen	73	79	71	72	73	74
42	Entgelte	886	844	1'017	1'017	1'017	1'017
43	Verschiedene Erträge	-	-	-	-	-	-
45	Entnahmen aus Fonds / Spezfin FK	-	112	190	245	245	245
46	Transferertrag	2'713	2'183	2'301	2'426	2'426	2'426
47	Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	-	-
49	Interne Verrechnungen und Umlagen	3'302	3'963	2'887	2'914	2'952	2'985
	<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>13'820</b>	<b>13'574</b>	<b>12'847</b>	<b>13'336</b>	<b>13'663</b>	<b>13'998</b>
	<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>445</b>	<b>-424</b>	<b>-643</b>	<b>-360</b>	<b>-126</b>	<b>66</b>
34	Finanzaufwand	-9	0	-4	-26	-57	-70
44	Finanzertrag	146	103	72	72	72	72
	<b>Finanzergebnis</b>	<b>137</b>	<b>103</b>	<b>68</b>	<b>46</b>	<b>15</b>	<b>2</b>
	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>582</b>	<b>-321</b>	<b>-575</b>	<b>-314</b>	<b>-111</b>	<b>69</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0
	<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>582</b>	<b>-321</b>	<b>-575</b>	<b>-314</b>	<b>-111</b>	<b>69</b>



## Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen und nach Kostenarten

Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen 2024-2029 (in TCHF)

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
				2027	2028	2029
1 Präsidiales	-	110	-	-	-	-
2 Bildung	-	425	70	-	-	-
3 Soziales	-	-	100	-	-	-
4 Bau	84	200	87	790	750	-
5 Finanzen	3'427	460	478	520	50	300
6 Infrastruktur	113	-	91	182	-	-
<b>Total</b>	<b>197</b>	<b>1'195</b>	<b>826</b>	<b>1'492</b>	<b>800</b>	<b>300</b>

davon Spezialfinanzierungen (SF):

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
				2027	2028	2029
SF Feuerwehr	113	-	84	182	-	-
SF Wasserversorgung	3'427	510	493	520	50	300
SF Abwasserbeseitigung	-	-	-15	790	750	-
SF Abfallwirtschaft	-	-	-	-	-	-
<b>Total</b>	<b>113</b>	<b>510</b>	<b>562</b>	<b>1'492</b>	<b>800</b>	<b>300</b>

Investitionsrechnung nach Kostenarten 2024-2029 (in TCHF)

	Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
				2027	2028	2029
50 Sachanlagen	3'602	935	719	1'492	800	300
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	-	-	20	-	-	-
52 Immaterielle Anlagen	124	310	87	-	-	-
54 Darlehen	-	-	-	-	-	-
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	-	-	-	-	-	-
56 Eigene Investitionsbeiträge	35	-	-	-	-	-
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	-	-	-	-	-	-
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-137	-50	-	-	-	-
<b>Total</b>	<b>3'624</b>	<b>1'195</b>	<b>826</b>	<b>1'492</b>	<b>800</b>	<b>300</b>

Zusätzliche Erläuterungen zur Investitionsrechnung sind den einzelnen Aufgabenbereichen zu entnehmen.



## Aufgabenbereich 1: Präsidiales

### Leistungsauftrag

Der Aufgabenbereich Präsidiales führt und leitet die Organe und die Verwaltung der Gemeinde und ist oberster Ansprechpartner und Repräsentant der Gemeinde. Er sorgt für einen zeit- und sachgerechten Vollzug der strategischen Entscheide des Gemeinderates und der übrigen Organe. Er sichert den reibungslosen Vollzug der Verwaltungsaufgaben gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen. Er garantiert eine rechtmässige Durchführung von Gemeindeversammlungen sowie Wahlen und Abstimmungen.

### Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Meierskappel bleibt selbständig und pflegt intensive Kontakte mit den Nachbar- bzw. Partnergemeinden. Das Geschäftsführungsmodell ist umgesetzt und mit der Teilung der Funktionen Gemeindeschreiberin und Geschäftsführerin wird die Umsetzung weiter vorangetrieben. Die Verwaltung ist personell gut aufgestellt und verfügt über die benötigten Ressourcen.

### Lagebeurteilung

Weiterhin bedarf die Infrastruktur besonderer Aufmerksamkeit. Die Dorfkernentwicklung (die auch eine neue Gemeindeverwaltung beinhaltet) steht im Zentrum der Planung und wird uns in den kommenden Jahren begleiten.

Eine Vertretung der Gemeinde in Gremien von ausserkommunalen und teilweise ausserkantonalen Organisationen kann helfen, früher an Informationen zu gelangen und Einfluss auf Entscheide zu nehmen.

### Chancen- und Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Abhängigkeit von Entscheiden, die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben	Keine autonome Steuerung vom eigenen Budget	mittel	Repräsentanz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen
Risiko: Sandwichposition zwischen Luzern, Zug und Schwyz	Erschwerte Zusammenarbeit infolge unterschiedlicher kantonaler Gesetzesgrundlagen z.B. Raumplanung	mittel	Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden Rotkreuz und Küssnacht vertiefen
Chance: Übernahme operativer Tätigkeiten durch Verwaltung im Rahmen einer weiterführenden Umsetzung des Geschäftsführungsmodells	Entlastung GR-Mitglieder Professionalisierung	hoch	Bereitstellung entsprechender Ressourcen für Verwaltung



**Massnahmen und Projekte (in TCHF)**

ER/IR Massnahmen	Total Kosten	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
				2027	2028	2029
ER Umsetzung GF-Modell	225	225				
ER Ersatz Telefonanlage	20	10	5	5		
IR Ersatz Software Verwaltung	110	110				
<b>Total</b>	<b>355</b>	<b>345</b>	<b>5</b>	<b>5</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

ER=Erfolgsrechnung / IR=Investitionsrechnung

**Messgrössen**

LI/WI Messgrössen	Ziel- grösse	IST 2024	Soll 2025	Soll 2026	Finanzplanjahre		
					2027	2028	2029
LI Medienmitteilungen (Anzahl)	8	8	8	8	8	8	8
LI Gemeinde-Info (Anzahl)	6	6	6	6	6	6	6
LI GR-Sitzungen (Anzahl)	15			15	15	15	15
WI Zustimmung GV-Vorlagen	> 90%		> 90%	> 90%	> 90%	> 90%	> 90%

LI=Leistungsindikator / WI = Wirkungsindikator

**Globalbudget Aufgabenbereich 1**

**Erfolgsrechnung**

Aufwand und Ertrag			Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
						2027	2028	2029
Leistungsgruppen								
11	Legislative (GV)	Aufwand	-72	-77	-88			
		Ertrag	13	23	-			
		Saldo	-59	-54	-88			
12	Exekutive (GR)	Aufwand	-197	-224	-238			
		Ertrag	197	224	13			
		Saldo	-	-	-225			
13	Allgemeine Dienste (Verwaltung)	Aufwand	-1'957	-2'253	-1'854			
		Ertrag	1'522	1'760	1'333			
		Saldo	-435	-493	-521			
14	Medien	Aufwand	-92	-97	-83			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-92	-97	-83			

**Total Aufgabenbereich**

1	Präsidiales	Aufwand	-2'318	-2'651	-2'263			
		Ertrag	1'732	2'007	1'346			
<b>Nettoaufwand</b>		<b>Saldo</b>	<b>-586</b>	<b>-644</b>	<b>-918</b>	<b>-924</b>	<b>-930</b>	<b>-936</b>



### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen	Rechnung	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Ausgaben	-	110	-			
Einnahmen	-	-	-			
<b>Nettoinvestitionen</b>	-	<b>110</b>	-	-	-	-

### Erläuterungen zu den Finanzen

Der Nettoaufwand 2026 im Aufgabenbereich Präsidiales ist um TCHF 273 höher als im Budget 2025. Der Aufwand für die Leistungsgruppe Exekutive wird neu nicht mehr auf andere Kostenträger umgelegt, sondern als eigener Kostenträger geführt. Der Nettoaufwand für die Leistungsgruppe Exekutive beträgt TCHF 225. Durch höhere Personalkosten steigt der Nettoaufwand der Leistungsgruppe "Allgemeine Dienste" um TCHF 28.



## Aufgabenbereich 2 : Bildung

### Leistungsauftrag

Der Bereich Bildung führt Kindergarten und Primarschule im altersdurchmischten Modell selbständig. Bei den ausgelagerten Einheiten (Oberstufe, Musikschule, Schulische Dienste) bringt er sich in die Beratungen und Beschlussfassungen der zuständigen Organe ein.

Der Kultur wird Beachtung geschenkt.

Der Erhalt und die Pflege des bestehenden Wanderwegnetzes werden sichergestellt.

### Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Meierskappel führt eine eigene, zukunftsorientierte Primarschule, Kindergarten und Tagesstruktur mit hoher Qualität.

Die Zusammenarbeit mit den Schulbehörden in Risch ist auf hohem Niveau etabliert. Der Gemeinderat wird dabei von der Bildungskommission unterstützt.

### Lagebeurteilung

Mit einer erneuten Überprüfung der Anzahl Lernenden und einer damit verbundenen Prognostik im Rahmen einer Schulraumplanung wird zyklisch und vorausschauend der Raumbedarf überprüft.

Da in der Gemeinde nach wie vor grosse Investitionen in die Infrastruktur anstehen, wird vorerst auf die Einsetzung einer Kulturkommission verzichtet. Erst wenn sichergestellt ist, dass die Gemeindefinanzen nach Umsetzung der Infrastrukturerneuerung intakt sind, soll eine Kulturkommission (mit entsprechendem Kultur-Budget) eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Risch wird gepflegt und der Austausch gelebt.

### Chancen- und Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Schülerzahlen schwanken um die Sprunggrösse herum	Eröffnung od. Schliessung einzelner Klassen	mittel	Monitoring mittels Schulraumplanung

### Massnahmen und Projekte (in TCHF)

ER/IR	Total Kosten	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
				2027	2028	2029
ER Frühe Sprachförderung	15	3	3	3	3	3
IR Digitale Boards Schule	80	80				
IR Tablets Schule	30	30				
IR Bühnenbeleuchtung	50		50			
IR Schulraumplanung	20		20			
ER Brennpunkt Verhalten				100	100	100
ER Ferienbetreuung Tagesstruktur				10	15	15
<b>Total</b>	<b>195</b>	<b>113</b>	<b>73</b>	<b>113</b>	<b>118</b>	<b>118</b>

ER=Erfolgsrechnung / IR=Investitionsrechnung



**Messgrößen**

LI/WI	Messgrösse	Zielgrösse	IST 2024	Soll 2025	Soll 2026	Fiananzplanjahre		
						2027	2028	2029
LI	Klassengrösse - Durchschnitt Anzahl Kinder pro Klasse	16-22	16-22	16-22	16-22	16-22	16-22	16-22
LI	Anzahl Klassen inkl. Kindergarten	8	8	8	8	8	8	8
LI	Anzahl Lernende per 1.9.	140	138	135	140	145	150	150
LI	Stellenprozente Lehrpersonen (inkl. Klassenass.)	1400%	1277%	1186%	1400%	1450%	1450%	1450%
LI	Tagesstrukturen: gebuchte Element pro Woche		185	200	220	235	250	250
LI	Stellenprozente Tagesstrukturen	130%	190%	135%	175%	230%	230%	230%

LI=Leistungsindikator / WI = Wirkungsindikator



## Globalbudget Aufgabenbereich 2

### Erfolgsrechnung

			Rechnung	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
			2024	2025	2026	2027	2028	2029
Leistungsgruppen								
21	Kindergarten	Aufwand	-400	-425	-529			
		Ertrag	153	265	283			
		Saldo	-247	-160	-246			
22	Primarschule	Aufwand	-1'778	-2'028	-1'900			
		Ertrag	909	906	922			
		Saldo	-869	-1'122	-978			
23	Oberstufe	Aufwand	-1'254	-1'352	-1'267			
		Ertrag	441	503	448			
		Saldo	-813	-849	-819			
24	Musikschule	Aufwand	-265	-267	-252			
		Ertrag	154	163	216			
		Saldo	-111	-104	-36			
25	Schuldienste	Aufwand	-82	-109	-117			
		Ertrag	3	3	6			
		Saldo	-79	-106	-111			
26	Tagesstrukturen	Aufwand	-305	-280	-386			
		Ertrag	180	196	210			
		Saldo	-125	-84	-176			
27	Schule übriges (Bibliothek)	Aufwand	-343	-363	-374			
		Ertrag	333	351	364			
		Saldo	-10	-12	-10			
28	Kultur	Aufwand	-12	-14	-19			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-12	-14	-19			
29a	Sonderschulung	Aufwand	-265	-341	-354			
		Ertrag	20	15	15			
		Saldo	-245	-326	-339			
29b	Sport	Aufwand	-50	-75	-45			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-50	-75	-45			
29c	Schulgesundheits	Aufwand	-9	-13	-12			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-9	-13	-12			

### Total Aufgabenbereich

2	Bildung	Aufwand	-4'763	-5'267	-5'256			
		Ertrag	2'193	2'402	2'464			
<b>Nettoaufwand</b>		<b>Saldo</b>	<b>-2'570</b>	<b>-2'865</b>	<b>-2'792</b>	<b>-2'941</b>	<b>-2'972</b>	<b>-2'999</b>



### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen	Rechnung	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Ausgaben	-	-	70			
Einnahmen	-	-	-			
<b>Nettoinvestitionen</b>	-	-	<b>70</b>	-	-	-

### Erläuterungen zu den Finanzen

Der Nettoaufwand für den Aufgabenbereich Bildung 2026 beträgt TCHF 2'792 und ist um TCHF 73 tiefer als im Budget 2025. Die Veränderung des Nettoaufwandes in den Leistungsgruppen Kindergarten, Primarschule, Musikschule ist auf tiefere Umlagen zurückzuführen.

In der Investitionsrechnung ist eine Erneuerung der Bühnenbeleuchtung MZH im Betrag von TCHF 50 eingeplant. Zusätzlich wird die Aktualisierung der Daten der Schulraumplanung im Betrag von TCHF 20 eingeplant.



## Aufgabenbereich 3 : Soziales

### Leistungsauftrag

Der Bereich Soziales organisiert ein zeitgemässes Angebot im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitversorgung sowie im Suchtbereich. Er koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, wirtschaftliche Sozialhilfe, Sozialberatung und Alimentenwesen. Er bearbeitet die Anliegen im Rahmen von Jugend-, Familien- und Altersfragen. Er trägt die Gemeindeanteile im Bereich der Verbundaufgabe «Sozialversicherungen» und organisiert die gesetzliche und persönliche Fürsorge. Er koordiniert die den Gemeinden vom Kanton überbundenen Aufgaben im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen.

### Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Im Einklang mit den strategischen Zielen der Gemeinde wird die etablierte Zusammenarbeit mit Adligenswil und Udligenswil fortgeführt und bei Bedarf gezielt erweitert. Diese interkommunale Kooperation ermöglicht effiziente Strukturen und eine optimierte Ressourcennutzung.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mittels Betreuungsgutscheinen für die vorschulische Betreuung in Kindertagesstätten sowie die Tagesstrukturen für Kinder ab dem Kindergartenalter gefördert.

Die ambulante gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung wird kompetent durch die Spitex Rontal Plus sichergestellt.

### Lagebeurteilung

Die an externe Dienstleister ausgelagerten Aufgabenbereiche funktionieren grundsätzlich zufriedenstellend, wenngleich die branchenübergreifende Personalknappheit auch in diesen Einrichtungen spürbare Auswirkungen zeigt. Die Versorgung in den Bereichen Gesundheit und Sozialfürsorge ist für die Bevölkerung gewährleistet und entspricht den kantonalen Standards. Ein wesentlicher Faktor für die vergleichsweise niedrigen Sozialkosten in unserer Gemeinde ist der ausgeprägte gesellschaftliche Zusammenhalt.

Im Bereich der Alterspflege zeichnet sich ein klarer Trend ab: Der Eintritt in stationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt zunehmend mit höherem Alter und bei fortgeschrittenem Pflegebedarf. Diese Entwicklung führt zu einem intensiveren Betreuungsaufwand in den Heimen und entsprechend steigenden Kosten für die kommunale Restfinanzierung. Die Verzögerung des Heimeintritts wird massgeblich durch die ambulanten Leistungen der Spitex ermöglicht, die eine längere Versorgung im eigenen Wohnumfeld unterstützen.

Der von der Regierung vorgelegte «Planungsbericht Langzeitpflege 2025-2036» verdeutlicht die Notwendigkeit verstärkter koordinierter Massnahmen. Sämtliche Gemeinden der Planungsregion Luzern Land stehen vor der Herausforderung, durch gemeinsame Anstrengungen eine flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung im ambulanten und stationären Pflegebereich zu gewährleisten. In diesem Kontext wird im Rahmen der Dorfkernentwicklung die Realisierung von altersgerechten Wohnungen mit integrierbarer Pflegeinfrastruktur als wichtige Option geprüft.

### Chancen- und Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: ausreichende öffentliche Versorgung im ambulanten Bereich	Ermöglicht Wohnen in Meierskappel bis ins hohe Alter	hoch	Erhalt und Sicherstellung einer guten öffentlichen Versorgung, stetige Entwicklung



Risiko: Überalterung der Gesellschaft	Starker Anstieg der Pflegeplätze und Nachfrage an Alterswohnungen	hoch	Bereitstellung ausreichender ambulanter Angebote und Prüfung von Möglichkeiten seitens der Gemeinde Alterswohnungen zur Verfügung zu stellen
Risiko: zu wenig bezahlbarer Wohnraum für Menschen in unteren Einkommensschichten	Wegzug einzelner Bevölkerungsschichten	hoch	Bildung einer Arbeitsgruppe «bezahlbarer Wohnraum»

**Massnahmen und Projekte (in TCHF)**

ER/IR Massnahmen und Projekte	Total Kosten	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
				2027	2028	2029
ER First-Responder Ausbildung	2	2				
ER Projektgruppe "bezahlbarer Wohnraum"	4	2	2			
IR Planung Alterswohnungen	100		100			
<b>Total</b>	<b>106</b>	<b>4</b>	<b>102</b>	-	-	-

ER=Erfolgsrechnung / IR=Investitionsrechnung

**Messgrössen**

LI/WI	Messgrösse	Zielgrösse	IST 2024	Soll 2025	Soll 2026	Fiananzplanjahre		
						2027	2028	2029
LI	Anzahl Fälle Sozialhilfe	<10	5	9	9	9	9	9
LI	Sozialhilfequote (%)	<1%	0.3%	0.6%	0.6%	0.6%	0.6%	0.6%
LI	Anzahl Fälle Alimentenbevorschussung	n.a.	4	4	4	4	4	4
LI	Spitexleistungen pro Einwohner in TCHF	<100	94	91	100	100	100	100
LI	Restfinanzierungskosten pro Einwohner in TCHF	<100	77	60	100	100	100	100

LI=Leistungsindikator / WI = Wirkungsindikator

**Globalbudget Aufgabenbereich 3****Erfolgsrechnung**

			Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
						2027	2028	2029
Leistungsgruppen								
31	Kindes- und Erwachsenen- schutzbehörde (KESB)	Aufwand	-117	-167	-165			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-117	-167	-165			
32	Restfinanzierung Langzeit- pflege	Aufwand	-257	-225	-234			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-257	-225	-234			
33	Restfinanzierung ambulant (Spitex)	Aufwand	-19	-39	-21			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-19	-39	-21			
34	Alter und Hinterlassene, Invalidität, Ergänzungs- leistungen (AHV, ALV, EL)	Aufwand	-1'288	-1'375	-1'309			
		Ertrag	3	3	4			
		Saldo	-1'285	-1'372	-1'305			
35	Krankheit und Unfall (Prämienverbilligung)	Aufwand	-212	-237	-249			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-212	-237	-249			
36	Familie und Jugend	Aufwand	-30	-43	-42			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-30	-43	-42			
37	Sozialhilfe	Aufwand	-365	-268	-293			
		Ertrag	85	42	72			
		Saldo	-280	-226	-221			

## Total Aufgabenbereich

3	Soziales	Aufwand	-2'288	-2'354	-2'313			
		Ertrag	88	45	76			
<b>Nettoaufwand</b>		<b>Saldo</b>	<b>-2'200</b>	<b>-2'309</b>	<b>-2'237</b>	<b>-2'240</b>	<b>-2'241</b>	<b>-2'242</b>

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen		Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
					2027	2028	2029
Ausgaben		-	-	100			
Einnahmen		-	-	-			
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>-</b>	<b>-</b>	<b>100</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

**Erläuterungen zu den Finanzen**

Der Nettoaufwand für den Aufgabenbereich Soziales 2026 beträgt TCHF 2'237 und ist um TCHF 72 tiefer als im Budget 2025. Die Veränderung des Nettoaufwandes in der Leistungsgruppe AHV, ALV, EL ist vor allem auf tiefere Umlagen der allgemeinen Dienste zurückzuführen. Die budgetierten Nettoaufwendungen der übrigen Leistungsgruppen bewegen sich im Bereich des Vorjahres.

In der Investitionsrechnung ist ein Planungskredit für den Bau von Alterswohnungen im Betrag von TCHF 100 eingestellt.



## Aufgabenbereich 4 : Bau

### Leistungsauftrag

Der Bereich Bau gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der technischen Dienste, sowie der Versorgungsinfrastruktur (ausgenommen Wasser und Abwasser). Er sorgt für einen zuverlässigen, baulichen und betrieblichen Unterhalt. Er richtet die raumrelevante Entwicklung auf die Grundlagen der Gemeindestrategie aus und sorgt für einen effizienten Vollzug der Baugesetzgebung. Er ist Ansprechpartner und unterstützt Gewerbe und Wirtschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten. Im umweltrelevanten Bereich sorgt er für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden, natürlichen Lebensgrundlage.

### Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Das Wachstum orientiert sich an den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Der verfügbare Spielraum wird vollumfänglich genutzt. Die Sicherung der Wohnqualität hat oberste Priorität.

### Lagebeurteilung

Besondere Beachtung gilt der sorgfältigen Umsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes, sowie der räumlichen Entwicklung. Der betriebliche Unterhalt der Strassen und Nebenanlagen wird durch die technischen Dienste der Gemeinde sichergestellt. Die kontinuierlichen Optimierungen der Abläufe sowie die Ressourcenplanung in der Abteilung Bau und Raumplanung der letzten Jahre, sollen auch in Zukunft weitergeführt werden.

### Chancen- und Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko: Unterhalt Gemeindestrassen und Wanderwege	Der Zustand kann sich verschlechtern.	mittel	Die technischen Dienste analysieren laufend die Situation und erstellen nach Bedarf einen Massnahmenkatalog.
Chance: Projekt Dorfkernentwicklung	Erhöhung der Lebensqualität	hoch	Projekt Dorfkernentwicklung

### Massnahmen und Projekte (in TCHF)

ER/IR Massnahmen und Projekte	Total Kosten	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
				2027	2028	2029
IR Projekt Dorfkernentwicklung	287	200	87			
IR Bedachung Buskabine				40		
IR Sanierung Lendiswilerstrasse				750	750	-
<b>Total</b>	<b>287</b>	<b>200</b>	<b>87</b>	<b>790</b>	<b>750</b>	<b>-</b>

ER=Erfolgsrechnung / IR=Investitionsrechnung



### Messgrößen

LI/WI	Messgrösse	Ziel- grösse	IST 2024	Soll 2025	Soll 2026	Fiananzplanjahre		
						2027	2028	2029
LI	Effiziente Behandlung Baubewilligung (vereinfachtes Verfahren < 3 Monate)	90%	100%	90%	90%	90%	90%	90%
LI	Effiziente Behandlung Baubewilligung (ordentliches Verfahren < 6 Monate)	80%	71%	80%	80%	80%	80%	80%

LI=Leistungsindikator / WI = Wirkungsindikator



## Globalbudget Aufgabenbereich 4

### Erfolgsrechnung

			Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
						2027	2028	2029
Leistungsgruppen								
41	Bau- und Raumplanung	Aufwand	-54	-57	-61			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-54	-57	-61			
42	Strassenverkehr	Aufwand	-240	-229	-455			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-240	-229	-455			
43	Werkdienst	Aufwand	-84	-68	-271			
		Ertrag	84	68	271			
		Saldo	-	-	-			
44	Öffentlicher Verkehr	Aufwand	-172	-180	-182			
		Ertrag	22	-	22			
		Saldo	-150	-180	-160			
45	Gewässer-, Landschafts-, Umweltschutz	Aufwand	-422	-60	-52			
		Ertrag	316	25	15			
		Saldo	-106	-35	-37			
46	Raumordnung	Aufwand	-365	-399	-550			
		Ertrag	-	-	50			
		Saldo	-365	-399	-500			
47	Volkswirtschaft	Aufwand	-29	-30	-17			
		Ertrag	7	7	6			
		Saldo	-22	-23	-11			

### Total Aufgabenbereich

4	Bau	Aufwand	-1'366	-1'023	-1'588			
		Ertrag	429	100	364			
<b>Nettoaufwand</b>		<b>Saldo</b>	<b>-937</b>	<b>-923</b>	<b>-1'224</b>	<b>-1'243</b>	<b>-1'265</b>	<b>-1'335</b>

### Investitionsrechnung

Ausgaben und Einnahmen		Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
					2027	2028	2029
Ausgaben		-	200	87			
Einnahmen		-	-	-			
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>-</b>	<b>200</b>	<b>87</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

### Erläuterungen zu den Finanzen

Der Nettoaufwand für den Aufgabenbereich Bau 2026 beträgt TCHF 1'224 und ist um TCHF 299 höher als im Budget 2025. Die Veränderung des Nettoaufwandes ist insbesondere auf die höheren Aufwendungen in den Leistungsbereichen Strassenverkehr und Raumordnung und die höheren Umlagen vom Technischen Dienst zurückzuführen.

In der Investitionsrechnung ist für das Jahr 2026 ein Kredit von TCHF 87 für das Projekt Dorfkernentwicklung inkl. Testplanung eingeplant.



## Aufgabenbereich 5: Finanzen

### Leistungsauftrag

Der Bereich Finanzen organisiert und führt das kommunale Rechnungswesen und sorgt für transparente und klare Entscheidungsgrundlagen für den Gemeinderat und die Gemeindeversammlung. Er gewährleistet einen termingerechten Zahlungsverkehr und bewirtschaftet die Risiken im Rahmen eines umfassenden internen Kontrollsystems. Darüber hinaus organisiert er die Veranlagung und den Bezug der verschiedenen Steuern durch das an die Stadt Luzern ausgelagerte Steueramt.

Der Bereich Wasser und Abwasser umfasst die Bauten für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Der Ausbau und die Sanierung der Anlagen erfolgen gemäss dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) und dem Generellen Entwässerungsplan (GEP). Der Schutz des Grundwassers und der Umwelt durch moderne und umweltgerechte Anlagen wird durch die Zusammenarbeit mit dem Gewässerschutzverband Region Zugersee (GVRZ) sichergestellt. Der Betrieb der Abwasserreinigungsanlage ist dem GVRZ übertragen, garantiert aber eine schadlose Entsorgung gemäss Gesetz. Die Gemeinde übt zusammen mit allen anderen dem GVRZ angeschlossenen Gemeinden eine Aufsichtsfunktion aus. Das Wasser- und Kanalisationsnetz wird unterhalten, sodass es einen guten Zustand aufweist. Die Finanzierung erfolgt verursachergerecht und deckt den Investitionsbedarf des GVRZ und des GEP ab.

### Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

In Bezug auf die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm lässt sich festhalten, dass die Gemeindefinanzen ausgeglichen sind. Dabei orientieren wir uns an den Steuereinnahmen und den mehrheitlich gesetzlich vorgeschriebenen Ausgaben. Die vorhandenen Mittel werden schrittweise für klar priorisierte Projekte eingesetzt, wobei eine angemessene Reserve bestehen bleibt. Diese ausgewogene Strategie könnte es der Gemeinde ermöglichen, den Investitionsstau aufzulösen, ohne dabei die finanzielle Handlungsfähigkeit zu gefährden.

### Lagebeurteilung

Der Planung, dem Bau und dem Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt. Die Gemeinde ist zuständig für den Unterhalt der Hauptleitungen.

Die Gemeinde verfügt über eine solide finanzielle Basis mit gesunden Reserven. Gleichzeitig sieht sich die Gemeinde mit einem erheblichen Investitionsbedarf in ihre Infrastruktur konfrontiert. Diese Ausgangslage ermöglicht es, die notwendigen Investitionen gezielt und aus eigener Kraft anzugehen.

### Chancen- und Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Hohe Liquidität	Realisierung gemeindeeigener Liegenschaften	hoch	Planung/Umsetzung Projekte
Risiko: Vernachlässigung Sanierung Leitungsnetze Wasser und Abwasser	Investitionsstau und zu tiefe Gebühren	hoch	laufende Investitionen, langfristige Investitionsplanung



**Massnahmen und Projekte (in TCHF)**

ER/IR Massnahmen und Projekte	Total Kosten	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
				2027	2028	2029
IR Reservoir Sonnhalde und Oberstenhof	140	60	10	35	35	
IR Sanierung, Werterhaltung Wasser	290		290			
IR Böschenrot Wasserversorgung	785	350	340	95		
IR Leitung Spichten-Gerbi	720		350	370		
IR Leitung Dietisbergbach-Stöcklen	150		150			
IR QS-Handbuch, Werkanlagen	10		10			
IR Werkleitungskataster	146		146			
IR Wasserzähler	160		55	55	50	
IR Sanierung, Werterhaltung Abwasser	100	100	-			
<b>Total</b>	<b>2'501</b>	<b>510</b>	<b>1'351</b>	<b>555</b>	<b>85</b>	<b>-</b>

ER=Erfolgsrechnung / IR=Investitionsrechnung

**Messgrössen**

LI/WI	Messgrösse	Ziel- grösse	IST 2024	Soll 2025	Soll 2026	Fiananzplanjahre		
						2027	2028	2029
	Steuerfuss (Einheiten)		2.00	1.95	1.70	1.70	1.70	1.70
	Wasser Betriebsgebühr (CHF)		1.30	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30
	Abwasser Betriebsgebühr (CHF)		1.50	1.50	1.50	1.50	1.50	1.50

LI=Leistungsindikator / WI = Wirkungsindikator

**Aufgabenbereich 5: Finanzen****Globalbudget Aufgabenbereich 5****Erfolgsrechnung**

			Rechnung	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
			2024	2025	2026	2027	2028	2029
Leistungsgruppen								
51	Steuern	Aufwand	-83	-26	-89			
		Ertrag	6'889	6'451	6'432			
		Saldo	6'806	6'425	6'343			
52	Wasserversorgung (SF)	Aufwand	-153	-262	-214			
		Ertrag	153	262	214			
		Saldo	-	-	-			
53	Abwasserbeseitigung (SF)	Aufwand	-201	-214	-347			
		Ertrag	201	214	347			
		Saldo	-	-	-			
54	Finanzausgleich und OECD Ergänzungssteuer	Aufwand	-206	-258	-70			
		Ertrag	274	219	335			
		Saldo	68	-39	265			
55	Zinsen	Aufwand	-37	-35	-35			
		Ertrag	229	257	242			
		Saldo	192	222	207			

**Total Aufgabenbereich**

5	Finanzen	Aufwand	-680	-795	-755			
		Ertrag	7'746	7'403	7'570			
<b>Nettoertrag</b>		<b>Saldo</b>	<b>7'066</b>	<b>6'608</b>	<b>6'815</b>	<b>7'255</b>	<b>7'523</b>	<b>7'798</b>

SF=Spezialfinanzierung

**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen		Rechnung	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
		2024	2025	2026	2027	2028	2029
Ausgaben		-3'490	-789	-1'351	520	50	
Einnahmen		63	-	873			
<b>Nettoinvestitionen</b>		<b>-3'427</b>	<b>-789</b>	<b>-478</b>	<b>520</b>	<b>50</b>	<b>-</b>

**Erläuterungen zu den Finanzen**

Der Gemeinderat hat den Steuerfuss für das Budget 2026 auf 1.70 Einheiten gesenkt. Der Steuerertrag wird dadurch mit TCHF 6'432 gegenüber der Rechnung 2024 um rund TCHF 457 tiefer ausfallen. Die OECD-Ergänzungssteuer ist für das Jahr 2026 mit TCHF 240 budgetiert.

Die Zinsaufwendungen und -erträge betreffen kalkulatorische Zinsen für die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und das Finanzvermögen.

Bei der Wasserversorgung sind Investitionen von TCHF 1'351 geplant. Die grössten Positionen sind folgende Projekte: Sanierung Gebiet Stalden (TCHF 190), Sanierung Gebiet Chaletdörfli (TCHF 95), Ersatz Werkleitung Stöcklen (TCHF 40), Sanierung Leitung Dietisbergbach-Stöcklen (TCHF 150), Leitungsbau Böschenrot (TCHF 340), Ersatz Spichten-Gerbi (TCHF 350, Sonderkredit), Wasserzähler (TCHF 55). Auf der Ertragsseite ist mit Kostenbeiträgen und Anschlussgebühren zu rechnen insbesondere aus der Erschliessung Böschenrot.



## Aufgabenbereich 6: Infrastruktur

### Leistungsauftrag

Der Bereich ist Kompetenzzentrum für sämtliche Fragen im Bereich der öffentlichen Sicherheit. Er koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Feuerwehr) und ist Ansprechpartner für Militär und Polizei. Er stellt das ausserdienstliche Schiesswesen sicher. Er unterstützt die Vereine als Träger eines vielfältigen kulturellen Lebens und der sportlichen Betätigung. Der Bereich Liegenschaftsverwaltung unterhält die gemeindeeigenen Liegenschaften.

Ausserdem präsidiert der Bereich das Urnenbüro, organisiert das Bestattungswesen und koordiniert die Abfallbewirtschaftung.

### Bezug zur Gemeindestrategie und zum Legislaturprogramm

Eine langfristige und möglichst nachhaltige Planung der Ver- und Entsorgungsangebote für Meierskappel steht im Zentrum unseres Handelns. Eine Energiestrategie soll hierbei die Richtung weisen und als Orientierung dienen.

### Lagebeurteilung

Die Feuerwehr Meierskappel ist sehr gut ausgerüstet und das Team ist bestens ausgebildet. Die Neubeschaffung des neuen Materialfahrzeugs fordert eine gute Planung.

Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe sichert die moderne und zeitgemässe Neugestaltung des Friedhofs.

Die Vereine bereichern als aktive und vielseitige Partner das Dorfleben. Die Gemeinde Meierskappel will für die Vereine eine verlässliche Partnerin sein.

Bisher fehlt in unserer Gemeinde eine Energiestrategie, diese soll in den nächsten Jahren in die Planung aufgenommen werden.

### Chancen- und Risikobetrachtung

Chance/Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance: Nachhaltige Energieversorgung	Nachhaltige Energieversorgung sicherstellen	niedrig	Energiestrategie erarbeiten
Risiko: teilweise schlechter Zustand gemeindeeigener Liegenschaften	Sehr hohe Unterhaltskosten	hoch	Dorfkernentwicklung

### Massnahmen und Projekte (in TCHF)

ER/IR Massnahmen und Projekte	Total Kosten	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
				2027	2028	2029
IR Feuerwehr: Materialfahrzeug	273		91	182		
<b>Total</b>	<b>273</b>	<b>-</b>	<b>91</b>	<b>182</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

ER=Erfolgsrechnung / IR=Investitionsrechnung



**Messgrößen**

LI/WI	Messgrösse	Ziel- grösse	IST 2024	Soll 2025	Soll 2026	Fiananzplanjahre		
						2027	2028	2029
WI	Energieverbrauch pro Einwohner (kWh)			4'100	4'000	4'000	3'900	3'900
WI	Anzahl Photovoltaikanlagen				85	90	100	110

LI=Leistungsindikator / WI = Wirkungsindikator

**Globalbudget Aufgabenbereich 6**

**Erfolgsrechnung**

			Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Finanzplanjahre		
						2027	2028	2029
Leistungsgruppen								
61	Bestattungswesen und Teilungsamt	Aufwand	-50	-81	-101			
		Ertrag	9	6	14			
		Saldo	-41	-75	-87			
62	Feuerwehr	Aufwand	-180	-237	-219			
		Ertrag	108	108	106			
		Saldo	-72	-129	-113			
63	Bevölkerungsschutz	Aufwand	-48	-53	-47			
		Ertrag	-	-	-			
		Saldo	-48	-53	-47			
64	Abfallwirtschaft (SF)	Aufwand	-74	-67	-61			
		Ertrag	74	67	61			
		Saldo	-	-	-			
65	Elektrizität	Aufwand	-	-	-			
		Ertrag	67	73	65			
		Saldo	67	73	65			
66	Verwaltungsliegenschaften	Aufwand	-166	-62	-53			
		Ertrag	166	62	53			
		Saldo	-	-	-			
67	Schulliegenschaften und Mehrzweckgebäude	Aufwand	-867	-729	-646			
		Ertrag	849	712	646			
		Saldo	-18	-17	-			
68	Spielplatz und Wanderwege	Aufwand	-52	-82	-56			
		Ertrag	-	2	2			
		Saldo	-52	-80	-54			
69	Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	-93	-28	-24			
		Ertrag	38	42	41			
		Saldo	-55	14	17			

**Total Aufgabenbereich**

6	Infrastruktur	Aufwand	-1'530	-1'339	-1'207			
		Ertrag	1'311	1'072	988			
<b>Nettoaufwand</b>		<b>Saldo</b>	<b>-219</b>	<b>-267</b>	<b>-219</b>	<b>-217</b>	<b>-222</b>	<b>-214</b>

SF=Spezialfinanzierung



**Investitionsrechnung**

Ausgaben und Einnahmen	Rechnung	Budget	Budget	Finanzplanjahre		
	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Ausgaben	-	-	91	182		
Einnahmen	-	-	-			
<b>Nettoinvestitionen</b>	-	-	<b>91</b>	<b>182</b>	-	-

**Erläuterungen zu den Finanzen**

Der Nettoaufwand für den Aufgabenbereich Infrastruktur beträgt für das Jahr 2026 rund TCHF 219 und ist somit um TCHF 48 tiefer als im Vorjahresbudget. Die tieferen Ausgaben sind auf die Veränderung in der Leistungsgruppe Spielplatz und Wanderwege zurückzuführen.



## Finanzkennzahlen

### Finanzkennzahlen mit Erläuterungen zu den Kennzahlen

Nr.	Kennzahl	Grenzwerte	Budget	Finanzplanjahre		
			2026	2027	2028	2029
1	Selbstfinanzierungsgrad	(> 80%) kein GW	-35%	-3%	21%	139%
2	Selbstfinanzierungsanteil	(>10%) kein GW	-3%	0%	2%	4%
3	Zinsbelastungsanteil I	<4%	0%	0%	0%	1%
4	Kapitaldienstanteil	<15%	5%	5%	5%	6%
5	Nettoverschuldungsquotient	<150%	-47%	-25%	-19%	-23%
6	Nettoschuld pro Einwohner "- " = Vermögen	<CHF 2'500	-1'792	-991	-746	-940
7	Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner, "- " = Vermögen	<CHF 3'000	-2'120	-1'678	-1'392	-1'678
8	Bruttoverschuldungsanteil	< 200%	109%	117%	117%	111%

### Erläuterungen zu den Kennzahlen

1 Selbstfinanzierungsgrad: gibt an, welchen Anteil die Gemeinde aus den eigenen Mitteln finanzieren kann.

2 Selbstfinanzierungsanteil: gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

3 Zinsbelastungsanteil: gibt an, welcher Anteil des Ertrages durch den Zinsaufwand gebunden ist.

4 Kapitaldienstanteil: gibt an, welcher Anteil des Ertrages für die Zinsen und für die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist.

5 Nettoverschuldungsquotient: gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

6 Nettoschuld pro Einwohner: gibt die pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens an.

7 Nettoschuld ohne Spezialfinanzierung pro Einwohner: gibt die pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes - ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens - an.

8 Bruttoverschuldungsanteil: gibt die Verschuldung im Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen an.

Für die beiden Kennzahlen 1 und 2 gibt es keinen Grenzwert (GW), wenn die Nettoverschuldung pro Einwohner weniger als CHF 1'500 beträgt.



## Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meierskappel

Als Controllingkommission haben wir den Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029, das Budget 2026 inkl. Steuerfuss und die Leistungsaufträge der Gemeinde Meierskappel beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als positiv und nachhaltig.

Den Aufwandsüberschuss von CHF 574'920.14 erachten wir als vertretbar. Mit dieser Planung soll die bestehende und verfügbare Liquidität nicht weiter erhöht werden. Nach der bewährten Steuerstrategie der letzten Jahre plant der Gemeinderat den Steuerfuss von 1.95 Einheiten auf 1.70 Einheiten zu reduzieren. Gemäss Finanzplan werden bis zum Jahr 2029 keine weiteren Steuersenkungen geplant. Die Controllingkommission unterstützt den Steuerfuss von 1.70 Einheiten.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, den Aufgaben- und Finanzplan der Gemeinde Meierskappel zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, das Budget 2026 mit einem Aufwandsüberschuss von CHF 574'920.14 und dem Steuerfuss von 1.70 Einheiten zu genehmigen.

Meierskappel, 9. Oktober 2025

### Die Controllingkommission

Stefan Kaufmann

Präsident

Ruth Buholzer

Mitglied

Alois Heggli

Mitglied

Pascal Odermatt

Mitglied

Alex Pfiffner

Mitglied



Gemäss § 11 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern sowie nach Art. 16 Abs. 1 lit. d der Gemeindeordnung der Gemeinde Meierskappel haben die Stimmberechtigten die Befugnis den Bericht der Controllingkommission zur Kenntnis zu nehmen.

**Der Gemeinderat beantragt, den Bericht der Controllingkommission zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.**

**Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat Meierskappel beantragt, dem Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 sowie dem Budget 2026 zuzustimmen.

## **Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2025 sowie zum Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028**

Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2025 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028 wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 22. Mai 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.



## Traktandum 2

### **Sonderkredit «Ersatz, Verstärkung Leitung Spichten-Gerbi» über CHF 720'000 inkl. MwSt.**

Die Wasserversorgung Meierskappel bezieht rund 60 % des Trinkwassers aus den Grundwasserpumpwerken Spichten und Gerbi-Boden. Zusätzlich kann bei Bedarf Wasser von der WVG Küssnacht bezogen werden.

Die bestehende Hauptleitung zwischen Spichten und Sagistrasse ist über 40 Jahre alt und anfällig für Korrosionsschäden und Leitungsbrüche. Da über sie sowohl das Grundwasser als auch das Wasser von der WVG Küssnacht fliesst, ist sie für die sichere Trinkwasserversorgung der Gemeinde von zentraler Bedeutung.

Um die Versorgungssicherheit und insbesondere die Löschwasserversorgung langfristig zu gewährleisten, wird die alte Gussleitung ersetzt und verstärkt. Die neue Leitung erhält einen grösseren Durchmesser von 150 mm und besteht aus widerstandsfähigen Kunststoffrohren.

#### **Bauabschnitte:**

- Abschnitt 1: Grundwasserpumpwerk Gerbi – Rain (ca. 450 m)
- Abschnitt 2: Rain – Sagistrasse (ca. 575 m)  
Der Bau erfolgt grösstenteils im grabenlosen Verfahren (Berstlining), um Eingriffe in den Boden zu minimieren.

#### **Wichtige Verbesserungen:**

- Bau einer zusätzlichen Ringleitung Gerbi (ca. 110 m), die im Störfall eine zweite Versorgungsleitung bietet und damit auch die Löschwasserversorgung sichert.
- Erneuerung sämtlicher Hydranten im betroffenen Gebiet.
- Neuer Hydrant bei Vorderspichten 1 zur deutlichen Verbesserung der Löschwasserbezugsmöglichkeiten – insbesondere auch für den Einsatz bei der Liegenschaft Laubbach.
- Verstärkung einzelner Hydrantenanschlüsse, um künftig mehr Löschwasser fördern zu können.

#### **Bewilligung und Ausführung:**

Für die Arbeiten ist ein ordentliches Baugesuch erforderlich. Die Leitung verläuft teils in den Grundwasserschutz-zonen S2 und S3 und quert die Bäche Gumbach und Gerbibach.

#### **Geplanter Zeitraum:**

Frühjahr 2026 bis Herbst 2027.

Mit dieser Erneuerung wird die Trinkwasserversorgung sicherer und die Löschwassersituation im ganzen Gebiet Spichten–Gerbi–Sagistrasse spürbar verbessert. Damit leistet das Projekt einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der örtlichen Infrastruktur.



### Kostenvoranschlag Hauptzusammenstellung

	CHF
<b>Hauptleitung G 0 150/125 mm, L = 1'025 m</b>	
Berstlining-Verfahren, L = ca. 850 m	115'000
Tiefbauarbeiten, L = 160 m	55'000
Spülbohrung, L = ca. 15 m	10'000
Rohrleitungsbau, L = 1'025 m	260'000
Gebühren, Bewilligung, Entschädigung	5'000
Diverses, Unvorhergesehenes	15'000
Technische Bearbeitung	70'000
<b>Total Hauptleitung G 0 150/125 mm, exkl. MWST</b>	<b>530'000</b>
<b>Hydranten und Zuleitungen, G 0 125, L= ca. 70 m</b>	
Berstlining-Verfahren	10'000
Tiefbauarbeiten	4'000
Rohrleitungsbau	38'000
Technische Bearbeitung	7'000
<b>Total Hydranten und Zuleitungen exkl. MWST</b>	<b>59'000</b>
<b>Anpassung best. Hauszuleitungen</b>	
Tiefbauarbeiten	3'000
Rohrleitungsbau	3'000
Technische Bearbeitung	1'000
<b>Total Anpassung best. Hauszuleitungen, exkl. MWST</b>	<b>7'000</b>
<b>Ringleitung Gärbi G 0 125 mm, L=110 m</b>	
Tiefbauarbeiten	35'000
Rohrleitungsbauarbeiten	25'000
Technische Bearbeitung	10'000
<b>Total Ringleitung Gärbi, exkl. MWST</b>	<b>70'000</b>
<b>Zusammenstellung Sonderkredit</b>	
Hauptleitung G 0 150/125 mm	530'000
Hydrant und Zuleitung	59'000
Anpassung bestehende Hauszuleitungen	7'000
Ringleitung Gärbi	70'000
<b>Total Nettoinvestitionen (exkl. MwSt)</b>	<b>666'000</b>
MwSt. 8.1% / Rundung CHF 54'000.00	54'000
<b>Total Sonderkredit (inkl. MwSt)</b>	<b>720'000</b>



## Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meierskappel

Als Controllingkommission haben wir den Sonderkredit Wasserversorgung «Ersatz, Verstärkung Leitung Spichten-Gerbi» über CHF 720'000 inkl. MwSt, der Gemeinde Meierskappel beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Klarheit und Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, den Sonderkredit im Betrag von CHF 720'000 inkl. MwSt, zu genehmigen.

Meierskappel, 15. Oktober 2025

### Die Controllingkommission

Stefan Kaufmann

Präsident

Ruth Buholzer

Mitglied

Alois Heggli

Mitglied

Pascal Odermatt

Mitglied

Alex Pfiffner

Mitglied

### Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat Meierskappel beantragt, dem Sonderkredit Wasserversorgung «Ersatz, Verstärkung Leitung Spichten-Gerbi» über CHF 720'000 inkl. MwSt, zuzustimmen.



## Traktandum 3

### Totalrevision Gemeindeordnung

Die aktuelle Gemeindeordnung (GO) von Meierskappel wurde aufgrund der 2024 anstehenden Gemeinderatswahlen letztmals am 11. Dezember 2023 revidiert.

Einige Änderungen an der Gemeindeordnung wurden bereits an der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 2025 traktandiert. Aufgrund von diversen Unklarheiten und Unstimmigkeiten wurde das Traktandum zurückgezogen. Daraufhin hat der Gemeinderat die gesamte Gemeindeordnung kritisch hinterfragt und inhaltliche Änderungen vorgenommen.

Die neu überarbeitete Version der Gemeindeordnung können Sie dem Anhang 1 entnehmen. Die Neuerungen sind grün hervorgehoben. Die Gemeindeordnung kann auch bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

### Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meierskappel

Als Controllingkommission haben wir den rechtssetzenden Erlass *Gemeindeordnung* beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, den rechtsetzenden Erlass *Gemeindeordnung* zu genehmigen.

Meierskappel, 9. Oktober 2025

#### Die Controllingkommission

Stefan Kaufmann

Präsident

Ruth Buholzer

Alois Heggli

Pascal Odermatt

Alex Pfiffner

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

#### Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt, die Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Meierskappel zu genehmigen.



## Traktandum 4

### Wahl externe Revisionsstelle

Gestützt auf die Gemeindeordnung (GO) wählt die Gemeindeversammlung die externe Revisionsstelle.

Gemäss Art. 31 der neuen Gemeindeordnung prüft die externe Revisionsstelle die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Darüber hinaus begleitet die von den Stimmberechtigten gewählte Controllingkommission den politischen Führungskreislauf zwischen Gemeindeversammlung und Gemeinderat.

Der Gemeinderat schlägt den Stimmberechtigten die BDO AG, Landenbergstrasse 34, 6002 Luzern, als externe Revisionsstelle vor.

#### **Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat Meierskappel empfiehlt den Stimmberechtigten die Wahl der BDO AG, Luzern, für die Prüfung der Jahresrechnungen 2025 bis und mit 2028.



## Traktandum 5

# Beteiligungsstrategie Legislatur 2024 – 2028

### 1. Einleitung

#### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Kanton und Gemeinden können die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Sie können Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen (§ 14 Verfassung des Kantons Luzern, KV).

Die Gemeinde kann ihre Aufgaben unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen allein oder gemeinsam mit anderen Gemeinden erfüllen oder sie einem externen Leistungserbringer übertragen. Sie kann privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmungen gründen oder sich daran beteiligen (§ 44 Gemeindegesetz, GG).

Überträgt die Gemeinde Aufgaben einem externen Leistungserbringer, bleibt sie Aufgabenträgerin. Sie überwacht die Aufgabenerfüllung und trägt die Gesamtverantwortung. Sie stellt sicher, dass sie die übertragenen Aufgaben nach Ablauf einer angemessenen Frist wieder selber ausführen oder sie einem anderen externen Leistungserbringer zur Ausführung übertragen kann (§ 45 GG).

Eine Gemeinde kann sich an einem Unternehmen mittels Finanz- und Sacheinlagen und mittels Einsitzrecht im strategischen Leitungsorgan beteiligen (§ 26 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, FHGG).

Der Gemeinderat legt die Beteiligungsstrategie den Stimmberechtigten alle vier Jahre vor (§ 28 Abs. 3 FHGG).

Die Beteiligungsstrategie ist ein Planungsinstrument mit den strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen der Gemeinde (§ 28 Abs. 1 FHGG).

Die Beteiligungsstrategie hält für jede Organisation mit kommunaler Beteiligung die Ziele der Gemeinde als Eignerin und die Vorgaben an das strategische Leitungsorgan fest (§ 28 Abs. 2 FHGG).

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde unter anderem die Befugnis, die Beteiligungsstrategie (zustimmend oder ablehnend) zur Kenntnis zu nehmen (Art. 14 Abs. 1 lit. d Gemeindeordnung, GO).

#### 1.2 Inhalt

Das Beteiligungscontrolling umfasst jene rechtlich selbständigen Organisationen, an die eine kommunale Aufgabe übertragen wurde und an denen die Gemeinde beteiligt ist. Gemeinhin wird unter Beteiligung eine finanzielle Beteiligung verstanden. Es werden jedoch zahlreiche öffentliche Aufgaben an Organisationen ausgelagert, an denen sich die Gemeinde gar nicht finanziell beteiligen kann. Trotzdem hat die Gemeinde aber einen erheblichen Einfluss. Dies ist vor allem bei Vereinen und Stiftungen der Fall. In diesen Fällen ist ausschlaggebend, ob die Gemeinde gemäss den Statuten oder einem gleichwertigen Dokument auf die Zusammensetzung des strategischen Leitungsorgans Einfluss nehmen kann. Dazu genügt, dass die Gemeinde das Recht auf einen Sitz im strategischen Leitungsorgan hat, unabhängig davon, ob sie von diesem Recht Gebrauch macht oder nicht. Es gibt Organisationen (z.B. Verkehrsverbund Luzern), die dem Total aller Luzerner Gemeinden Sitze im strategischen Leitungsorgan zusichern. In diesem Fall gilt eine solche Organisation für alle Gemeinden als Organisation mit kommunaler Beteiligung, unabhängig davon, ob ein Gemeindevertreter einer einzelnen Gemeinde in der Organisation Einsitz hat oder nicht.

Definition für Organisationen mit kommunaler Beteiligung:

Rechtlich selbständige Organisationen, an die eine kommunale Aufgabe übertragen wurde und an denen die Gemeinde finanziell entweder beteiligt ist oder in denen sie Anspruch auf einen Sitz im strategischen Leitungsorgan hat.



## 1.3 Ziele

Beim Beteiligungscontrolling geht es in erster Linie darum, die Steuerung der Organisationen mit kommunaler Beteiligung zu gewährleisten und damit die Eigeninteressen der Gemeinde zu wahren. Ein weiteres Ziel ist es, die Eigen- und die Unternehmerinteressen zu koordinieren. Diese stimmen im Optimalfall überein, im Einzelfall können sie aber durchaus unterschiedlich sein. Ausserdem ist das Beteiligungscontrolling ein Teil der Risikopolitik einer Gemeinde. Durch die klare Regelung des Beteiligungscontrollings auf Gesetzesstufe wird für alle Beteiligten Transparenz und eine Standardisierung geschaffen, was den genannten Zielen dient.

## 2. Beteiligungspolitik

Die Gemeinde hat einige Aufgaben übertragen. Sie ist an Effizienz und Effektivität interessiert, da sie weiterhin die Gesamtverantwortung für die Aufgaben trägt. Zudem hat die Gemeinde die Aufgabenerfüllung zu überwachen. Um diese Ziele zu erreichen, wurden folgende Grundsätze erarbeitet:

Die Gemeinde überträgt Aufgaben:

- einem externen Leistungserbringer, wenn sie die Leistung mit eigenen Mitteln nicht vergleichbar effizient und effektiv erzielen kann.
- wenn gemeindeübergreifende Lösungen sinnvoller und besser sind.

Die Gemeinde verfolgt bei den einzelnen Beteiligungen:

- Orientierung an Gemeindestrategie
- Orientierung am Legislaturprogramm
- langfristige Beteiligungen
- zuverlässige, effektive und effiziente Leistungserbringung
- Kundennutzen soll im Vordergrund stehen
- keine grösseren Risiko-Beteiligungen
- aktive Einflussnahme
- Klarheit bezüglich Grundlagen
- proaktive Information der Bevölkerung

## 3. Beteiligungsspiegel

Die Beteiligungen der Gemeinde Meierskappel sind im Beteiligungsspiegel (ab Seite 39) abgebildet. Dieser wird jährlich im Rahmen vom Jahresbericht als Anhang der Jahresrechnung den Stimmberechtigten vorgelegt. Der Inhalt des Beteiligungsspiegels richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden – unter anderem ein Reporting zur Eignerstrategie. Im Beteiligungsspiegel wird somit zu jeder Beteiligung ein Bezug zur vorliegenden Strategie erstellt.

## 4. Inkrafttreten

Die vorliegende Beteiligungsstrategie wurde durch den Gemeinderat am 28. April 2025 verabschiedet.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. d Gemeindeordnung der Gemeinde Meierskappel haben die Stimmberechtigten die Befugnis, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Es können Bemerkungen angebracht werden, welche für den Gemeinderat jedoch nicht verbindlich sind.

### **Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt, die Beteiligungsstrategie zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.



<b>Beteiligungsspiegel</b>									
<b>Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen</b>									
Name, Sitz Rechtsform	Gesamtkapital, (z. B. Eigenkapital, Verbandskapital, Genossenschaftskapital, usw.)	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Anteil Gemeinde Vorjahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Buchwert	erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungsströme im Berichtsjahr)	spezifische Risiken (z. B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Reporting zur Eignerstrategie		
privatrechtliche Unternehmen (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften)									
Wirtschaftsförderung Luzern, Luzern, Stiftung	CHF 687'246	kein Sitz im Verbandsrat	kein Sitz im Verbandsrat	nicht ermittelbar	CHF 1'371.00	Haftung auf Stiftungsvermögen beschränkt		trifft zu; halten	
Stiftung Alterszentrum Risch/Meierskappel, Rökreuz, Stiftung	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 1'766'192.00	keine Haftung		trifft zu; halten	
öffentlich-rechtliche Unternehmen (z. B. Gemeindeverbände)									
LuzernPlus, Ebikon, Regionaler Entwicklungsträger REI, Gemeindeverband	CHF 520'591	1 Delegierter	1 Delegierter	nicht ermittelbar	CHF 4'356.00	Solidarhaftung		trifft zu; halten	
Verband Luzerner Gemeinden, Luzern, Verein	CHF 334'343	1 Delegierte	1 Delegierte	nicht ermittelbar	CHF 5'217.15	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt		trifft zu; halten	
Luzerner Pensionskasse (LUPK), Luzern	CHF 8'242'000'000	kein Sitz im Vorstand	kein Sitz im Vorstand	nicht ermittelbar	Berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG	Sanierungspflicht der Gemeinden		trifft zu; halten	
Gemeinde Udligenswil, öffentlich-rechtlicher Vertrag	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 11'936.30	Haftung liegt bei Sitzgemeinde		trifft zu; halten	
Gemeinden Adligenswil, Udligenswil, Meierskappel, öffentlich-rechtlicher Vertrag	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 90'389.70	Verrechnung der Volkskosten		trifft zu; halten	
Kindes- und Erwachsenenschutz Luzern-Land, Root D4, Gemeindeverband	keine Angaben durch Gemeindeverband	1 Sitz in der Verbandsleitung	1 Delegierte	nicht ermittelbar	Fallabhängig	Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen		trifft zu; halten	
Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung Luzern ZISG, Luzern, Gemeindeverband	CHF 943'743	1 Delegierte	1 Delegierte	nicht ermittelbar	CHF 11'773.40	Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen		trifft zu; halten	
Klick!, Fachstelle Sucht Region Luzern, Gemeindeverband, Luzern	CHF 740'555	1 Delegierte	1 Delegierte	nicht ermittelbar	CHF 2'190.40	Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen		trifft zu; halten	
Recycling Entsorgung Abwasser Luzern REAL, Gemeindeverband	CHF 24'929'000	1 Delegierter	1 Delegierter	nicht ermittelbar	CHF 27'360.15	Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen		trifft zu; halten	
Gewässerschutzverband Region Zugensee-Küssnachtersee-Aegerisee GVZR, Gemeindeverband	CHF 23'461'000	1 Sitz im Vorstand sowie 1 Delegierte	1 Sitz im Vorstand sowie 1 Delegierte	nicht ermittelbar	CHF 97'861.25	Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen		trifft zu; halten	
Verkehrsverbund Luzern VVL (selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts)	CHF 11'260'342	kein Einsitz im Verbandsrat	kein Einsitz im Verbandsrat	nicht ermittelbar	CHF 144'200.00	Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen		trifft zu; halten	



Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen							
Name, Sitz Rechtsform	Gesamtkapital, (z. B. Eigenkapital, Verbandskapital, Genossenschaftskapital, usw.)	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Anteil Gemeinde Vorjahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Buchwert	erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungsströme im Berichtsjahr)	spezifische Risiken (z.B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Reporting zur Eignerstrategie
andere Positionen / Verträge mit Dritten (z.B. einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechtes (ZSO) oder Sitzgemeindemodell (Musikschule) oder Wasserversorgungsgenossenschaft, usw.)							
ZSO Ernte, Erntebüchle, Gemeindevertrag	-	1 Sitz im Führungsausschuss	1 Sitz im Führungsausschuss	nicht ermittelbar	CHF 1'652.85	Solidarhaftung für Betriebskosten	trifft zu; halten
Gemeinden Udligenswil, Dierikon und Meierskappel sowie Schutzgenossenschaft Udligenswil, Gemeindevertrag, Udligenswil	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 15'627.00	keine Haftung	trifft zu; halten
Regionales Zivilstandsamt Ebikon	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 3'105.45	Solidarhaftung	trifft zu; halten
Luzerner Gemeindeformatik LGI Schlierbach, Gemeindeverband	?	1 Delegierte	1 Delegierte	nicht ermittelbar	CHF 21'196.45	Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen	trifft zu; halten
Verhandlung zwischen den Regierungsräten Zug und Luzern	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 922'694.00 (Sek)	keine Haftung	trifft zu; halten
Gemeinden Adligenswil, Meggen, Meierskappel, Udligenswil, Greppen, Weggis, Vitznau	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 33'445.00 (Logopädie)	keine Haftung	trifft zu; halten
Gemeinden Adligenswil, Meggen, Meierskappel, Udligenswil	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 16'692.00 (Schulpsycholog.)	Solidarhaftung für Betriebskosten	trifft zu; halten
Gemeinde Adligenswil	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 16'435.00	Solidarhaftung für Betriebskosten	trifft zu; halten
Gemeinde Risch	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 1'470.00	keine Haftung	trifft zu; halten
Gemeinde Risch	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 192'809.00	keine Haftung	trifft zu; halten
Gemeinde Risch	-	-	-	nicht ermittelbar	Fallabhängig	keine Haftung	trifft zu; halten
Verein Luzerner Wandwege	CHF 230'433	-	-	nicht ermittelbar	CHF 547.60	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	trifft zu; halten
Spitex Rontal Plus, Ebikon, Verein	CHF 679'193	-	-	nicht ermittelbar	CHF 20710.00	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	trifft zu; halten
Kinderspitex Zentralschweiz, Luzern, Verein	CHF 504'924	-	-	nicht ermittelbar	Fallabhängig	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	trifft zu; halten
Gemeinde Emmen	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 2'000.00	keine Haftung	trifft zu; halten
Stadt Luzern	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 11'263.50	keine Haftung	trifft zu; halten
Stadt Luzern, Gemeindevertrag	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 105'000.00	Verrechnung der Vollkosten	trifft zu; halten
Gemeinden Udligenswil und Meierskappel sowie Betriebsamt Udligenswil-Meierskappel	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 10'334.65	Solidarhaftung	trifft zu; halten
Strassengenossenschaft Dielesberg	CHF 21'193	-	-	nicht ermittelbar	CHF 108.20	keine Haftung	trifft zu; halten
Strassengenossenschaft Stöcklen-Sonneheim	CHF 253'187	-	-	nicht ermittelbar	CHF 87.90	keine Haftung	trifft zu; halten



Angaben über Beteiligungen an Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Institutionen							
Name, Sitz Rechtsform	Gesamtkapital, (z. B. Eigenkapital, Verbandskapital, Genossenschaftskapital, usw.)	Anteil Gemeinde Laufendes Jahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Anteil Gemeinde Vorjahr resp. Sitze im strategischen Leitungsorgan	Buchwert	erbrachte Leistungen (Zweck, Tätigkeit, Zahlungsströme im Berichtsjahr)	spezifische Risiken (z. B. Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung)	Reporting zur Eignerstrategie
<b>Unwesentliche Beteiligungen</b>							
öffentlich-rechtliche Unternehmen (z. B. Gemeindeverbände)							
Gemeinden Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Inwil, Meierskappel, Root, Udligenswil, öffentlich-rechtlicher Gemeindevertrag	-	-	-	nicht ermittelbar	CHF 3'136.20	Solidarhaftung für Betriebskosten	trifft zu; halten
andere Positionen / Verträge mit Dritten (z. B. einfache Gesellschaft des öffentlichen Rechtes (ZSO) oder Sitzgemeindefmodell (Musikschule) oder Wasserversorgungsgenossenschaft, Strassenunterhaltsgenossenschaft, usw.)							
Verein Verwaltungsverwaltung Zentralschweiz VWBZ, Luzern	CHF 422'846				CHF 100.00	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	trifft zu; halten
Verband Luzerner Schulaufpfleger, Luzern					CHF 102.50	Solidarhaftung subsidiär zum Verbandsvermögen	trifft zu; halten
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS, Bern, Verein	CHF 375'590	kein Einsitz im Vorstand	kein Einsitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF 610.00	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	trifft zu; halten
Pro Senectute Kanton Zug, Zug	CHF 1'988'891	kein Sitz in Stiftungsrat	kein Sitz in Stiftungsrat	nicht ermittelbar	CHF 2'774.00	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	trifft zu; halten
Raumdatenpool Kanton Luzern, Luzern, Verein	CHF 131'361	kein Einsitz im Vorstand	kein Einsitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF 500.00	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	trifft zu; halten
EspaceSuisse	nicht ermittelbar	kein Einsitz im Vorstand	kein Einsitz im Vorstand	nicht ermittelbar	CHF 150.60	Haftung auf Vereinsvermögen beschränkt	trifft zu; halten
<b>Bemerkungen:</b>							



## Traktandum 6

### Gemeindestrategie und Legislaturprogramm 2024 – 2028

Gemäss § 17a des Gemeindegesetzes erstellt der Gemeinderat spätestens zwei Jahre nach Beginn der Legislatur eine Gemeindestrategie mit langfristigen Zielen für die Gemeinde. Mit der Gemeindestrategie setzen wir uns die Leitplanken für das tägliche Handeln und legen die Ziele und Handlungsschwerpunkte in den verschiedenen Bereichen fest. Gestützt darauf erstellt der Gemeinderat ein Legislaturprogramm, in dem die Legislaturziele und die wichtigsten Massnahmen festgehalten werden.

Der Gemeinderat hat im Februar 2025 die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm verabschiedet. Gerne legt Ihnen der Gemeinderat nachstehend die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm in den nächsten Seiten zur Kenntnisnahme vor:



## Gemeindestrategie Meierskappel 2024 – 2028

Die Gemeinde Meierskappel ist eine aktive Dorfgemeinschaft mit hoher Lebensqualität.

Solide Finanzen, gute Dienstleistungen, ein vielseitiges Vereinsleben und eine intakte Natur bilden die Grundlage für die positive Entwicklung unseres Dorfes.

### Präsidiales

Die Gemeinde Meierskappel ist eine eigenständige, kooperative und kommunikative Gemeinde. Sie pflegt intensiv Kontakte mit den Nachbar- bzw. Partnergemeinden.

Wir erbringen in der gesamten Verwaltung kundenorientierte Dienstleistungen.

Wir sind ein attraktiver Arbeitgeber mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen.

### Bildung

Die Gemeinde Meierskappel sichert eine hohe Qualität in der Bildung mit Kindergarten, Primarschule und Tagesstrukturen im Dorf.

Der Zusammenarbeit mit den Schulbehörden in Risch wird im Zusammenhang mit der Oberstufe und der Musikschule besondere Beachtung geschenkt.

Die Gemeinde Meierskappel nimmt im Bereich Kultur eine aktive Rolle ein.

### Soziales

Die Gemeinde Meierskappel setzt sich für ein gelingendes Zusammenleben aller in Meierskappel lebenden Personen ein.

Wir unterstützen wertvolle Freiwilligenarbeit.

Wir bieten in Zusammenarbeit mit unseren Partnergemeinden unterstützende Dienstleistungen für Menschen jeden Alters an.

### Bau

Die Gemeinde Meierskappel optimiert kontinuierlich die Prozesse der Bauabteilung.

Wir setzen uns für gute Verkehrslösungen ein.

### Finanzen

Die Gemeinde Meierskappel pflegt eine verantwortungsvolle und transparente Finanzpolitik.

Wir setzen die finanziellen Mittel sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet ein.

### Infrastruktur

Wir fördern eine gesicherte Ver- und Entsorgung.

Wir pflegen unsere öffentlichen Anlagen und Grundstücke nach optischen und ökologischen Aspekten.

Wir unterstützen ein vielseitiges Vereinsleben.



## Legislaturprogramm 2024 – 2028

### Ressort 1 Präsidiales

#### **Gemeindestrategie:**

Die Gemeinde Meierskappel ist eine eigenständige, kooperative und kommunikative Gemeinde. Sie pflegt intensiv Kontakte mit den Nachbar- bzw. Partnergemeinden.

Wir erbringen in der gesamten Verwaltung kundenorientierte Dienstleistungen.

Wir sind ein attraktiver Arbeitgeber mit zeitgemässen Anstellungsbedingungen.

#### **Legislaturprogramm:**

Trotz Eigenständigkeit ist die Zusammenarbeit mit unseren Nachbar- und Partnergemeinden ein wichtiger Pfeiler für unsere Gemeinde. Die Vielzahl an Vereinbarungen und Verträgen, die diese Zusammenarbeit regeln, sollen systematisch geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Der regelmässige Austausch mit den Partnern ist institutionalisiert und wird gepflegt.

Die geplanten neuen Räumlichkeiten für die Gemeindeverwaltung werden Prozesse vereinfachen und der Bevölkerung den Zugang zu den Dienstleistungen der Verwaltung erleichtern. Das Geschäftsführermodell wird vollständig umgesetzt, den Abteilungsleitenden kommt die operative Führungsaufgabe, inklusive Budgetverantwortung zu. Die Gemeinderäte konzentrieren sich auf die strategische Führung und Weiterentwicklung der Gemeinde.

Damit wir, gerade als kleine Gemeinde, qualifizierte Fachkräfte für uns gewinnen können, bleiben unsere Arbeitsbedingungen modern und arbeitnehmerfreundlich.

---

### Ressort 2 Bildung

#### **Gemeindestrategie:**

Die Gemeinde Meierskappel sichert eine hohe Qualität in der Bildung mit Kindergarten, Primarschule und Tagesstrukturen im Dorf.

Der Zusammenarbeit mit den Schulbehörden in Risch wird im Zusammenhang mit der Oberstufe und der Musikschule besondere Beachtung geschenkt.

Die Gemeinde Meierskappel nimmt im Bereich Kultur eine aktive Rolle ein.

#### **Legislaturprogramm:**

Die Schule Meierskappel hat eine mit den kantonalen Vorgaben harmonisierte Vierjahresplanung. Sie hat sich für die Legislatur 2024-2028 sechs strategische Ziele gesetzt. Besondere Beachtung finden neben pädagogischen Zielen die Weiterentwicklung der Tagesstrukturen im Hinblick auf eine weitere Professionalisierung, sowie ein Ferienbetreuungsangebot. Ein weiterer Schwerpunkt bildet der Umgang mit herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern. Das System Schule soll gestärkt werden.

Dem Übergang von der Primarschule Meierskappel zu den abnehmenden Schulen des Zyklus 3 wird weiterhin besondere Beachtung geschenkt. Hierbei wird insbesondere der Austausch zwischen den Schulleitungen und den Schulbehörden gepflegt.

Die Abteilung Bildung ist als Teil der Geschäftsleitung im steten Austausch mit der Geschäftsführung und Verwaltung.

Kultur ist der Gemeinde Meierskappel wichtig. Es sollen, sobald es die Projektdichte zulässt, Richtlinien zur gezielten Kulturförderung erlassen werden.



## Ressort 3 Soziales

### Gemeindestrategie:

Die Gemeinde Meierskappel setzt sich für ein gelingendes Zusammenleben aller in Meierskappel lebenden Personen ein.

Wir unterstützen wertvolle Freiwilligenarbeit.

Wir bieten in Zusammenarbeit mit unseren Partnergemeinden unterstützende Dienstleistungen für Menschen jeden Alters an.

### Legislaturprogramm:

Der demografische Wandel führt zu einer starken Zunahme von pflegebedürftigen, älteren Menschen in allen Schweizer Gemeinden, so auch in Meierskappel. Die Planung und Bereitstellung von überregionalen, spezialisierten Angeboten, die auch dem Grundsatz «ambulant vor stationär», sowie den kantonalen Vorgaben entsprechen, wird die grosse Herausforderung der nächsten Jahre sein. Es gilt hierbei die Gruppe von jungen Menschen nicht zu vergessen, die ebenfalls auf bezahlbaren Wohnraum angewiesen ist.

Die gut funktionierenden, dörflichen Strukturen, die auf den Pfeilern «Nachbarschaftshilfe» und «Freiwilligenarbeit» basieren, sollen unterstützt, aber nicht überstrapaziert werden. Beide sind keineswegs selbstverständlich.

Der Austausch mit den Partnergemeinden auf strategischer und operativer Ebene, die das gemeinsame Sozialamt führen, wird gelebt, bestehende Strukturen überprüft und wo nötig angepasst.

---

## Ressort 4 Bau

### Gemeindestrategie:

Die Gemeinde Meierskappel optimiert kontinuierlich die Prozesse der Bauabteilung.

Wir setzen uns für gute Verkehrslösungen ein.

### Legislaturprogramm:

Die Bauabteilung soll personell so aufgestellt sein, dass Prozesse weiter optimiert werden können und möglichst viel «Know-how» vor Ort gebündelt ist. Ein professionelles Netzwerk soll für spezialisiertes Wissen Hand bieten.

Weiterhin setzen wir uns für möglichst gute Verkehrslösungen ein, der öffentliche Verkehr soll genauso wie der Langsamverkehr gestärkt werden. Die Veränderungen in den Strukturen rund um unser Dorf sollen möglichst gut antizipiert werden und deren Auswirkungen abgefedert werden.



## Ressort 5 Finanzen

### **Gemeindestrategie:**

Die Gemeinde Meierskappel pflegt eine verantwortungsvolle und transparente Finanzpolitik.

Wir setzen die finanziellen Mittel sorgfältig, nachhaltig und zielgerichtet ein.

### **Legislaturprogramm:**

Eine vorausschauende und langfristige Finanzplanung ermöglicht es uns, die anstehenden Aufgaben und Investitionen in Angriff zu nehmen und trotzdem den eingeschlagenen Weg der Steuerpolitik weiterzugehen. Mit der Neuaufstellung der Finanzabteilung wird hierzu die Voraussetzung geschaffen.

Die Wasser- und Abwasserversorgung wird weiterhin in hoher Qualität für die Bevölkerung zur Verfügung gestellt und ein Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Rotkreuz und Umgebung soll geprüft werden.

---

## Ressort 6 Infrastruktur

### **Gemeindestrategie:**

Wir fördern eine gesicherte Ver- und Entsorgung.

Wir pflegen unsere öffentlichen Anlagen und Grundstücke nach optischen und ökologischen Aspekten.

Wir unterstützen ein vielseitiges Vereinsleben.

### **Legislaturprogramm:**

Eine langfristige und möglichst nachhaltige Planung der Ver- und Entsorgungsangebote für Meierskappel steht im Zentrum unseres Handelns. Eine Energiestrategie soll hierbei die Richtung weisen und als Orientierung dienen.

Eine breit abgestützte Arbeitsgruppe sichert die moderne und zeitgemässe Neugestaltung des Friedhofs.

Die Vereine bereichern als aktive und vielseitige Partner das Dorfleben. Die Gemeinde Meierskappel ist für die Vereine eine verlässliche Partnerin.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a und b der Gemeindeordnung der Gemeinde Meierskappel haben die Stimmberechtigten die Befugnis die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm zur Kenntnis zu nehmen. Es können Bemerkungen angebracht werden, welche für den Gemeinderat jedoch nicht verbindlich sind.

### **Antrag des Gemeinderates:**

Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindestrategie und das Legislaturprogramm 2024 – 2028 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.



## Traktandum 7

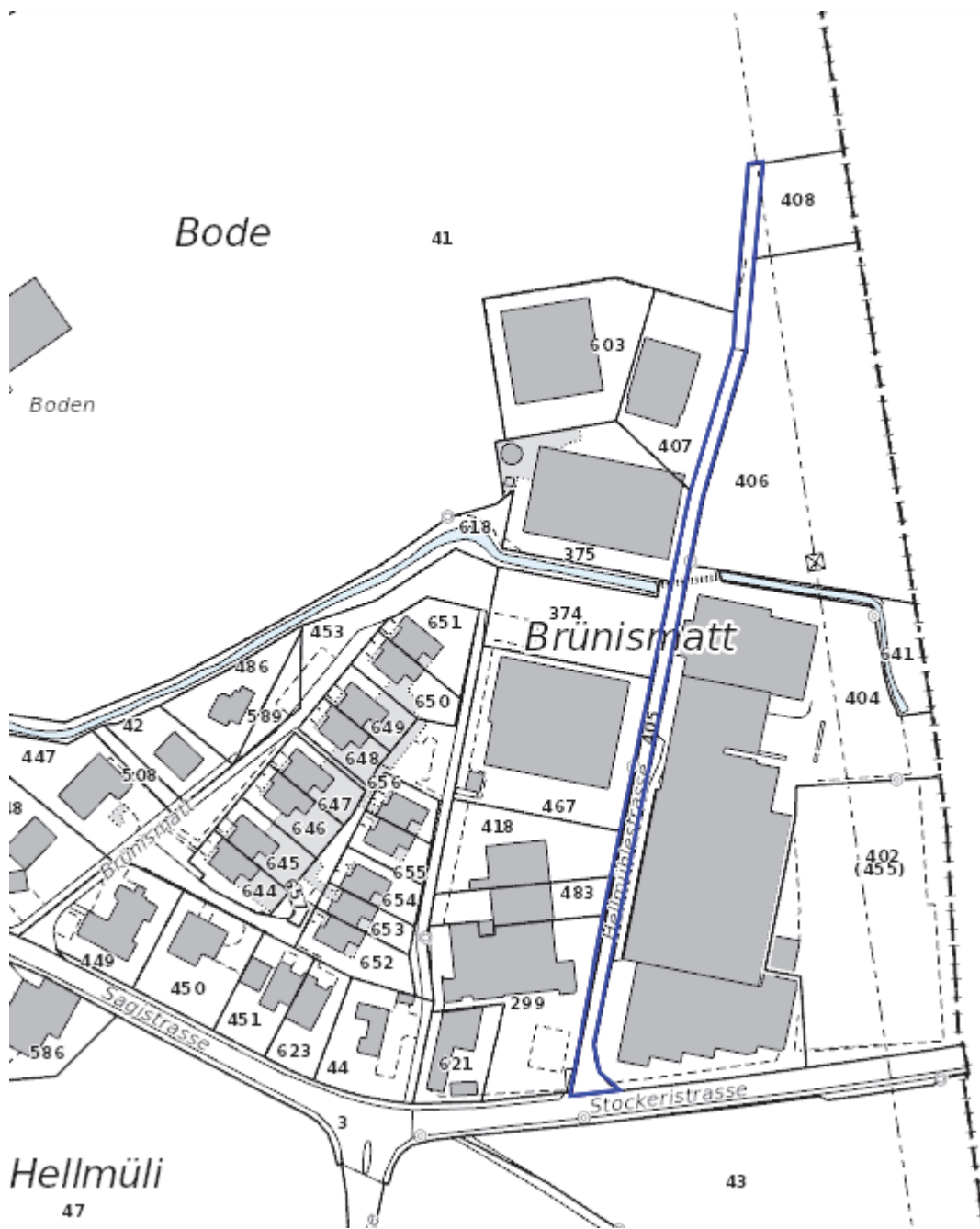
### **Genehmigung Schenkungsvertrag Grundstück Nr. 405, Hellmühlestrasse, an die Strassengenossenschaft Hellmühle, Meierskappel**

Die Einwohnergemeinde Meierskappel ist Eigentümerin der Strassenparzelle Nr. 405, Hellmühlestrasse, Grundbuch Meierskappel. Die Parzelle ist seit dem 5. Januar 1981, infolge Landumlegung, im Besitz der Gemeinde. Sie ist 223 m lang und umfasst eine Fläche von 1'161 m<sup>2</sup>.

Im kommunalen Strassennetz der Gemeinde Meierskappel sind jene Strassen, welche Wohnquartiere (oder Gewerbe) erschliessen, grundsätzlich Privatstrassen. Ergänzend werden private Liegenschaften (z.B. Höfe) durch Güterstrassen erschlossen. Eigentümer sind dabei stets Private oder Strassen- bzw. Hauseigentümerge nossenschaften. Die Hellmühlestrasse bildet hier eine Ausnahme. Die Strassengenossenschaft Hellmühle sowie der Gemeinderat Meierskappel sind sich einig, dass das Eigentum der Hellmühlestrasse an die Strassengenossenschaft übergehen sollte. Dadurch kann im kommunalen Strassennetz bei Privatstrassen bezüglich Eigentümervhältnisse eine Vereinheitlichung geschaffen werden. An der aktuellen Klassifizierung der Strasse als Privatstrasse ändert sich nichts. Die Strassengenossenschaft Hellmühle bleibt zudem wie bisher für den Unterhalt der Strasse zuständig.

An der Gemeindeversammlung vom 11.12.2023 haben die Stimmberechtigten zugestimmt, dass das Grundstück Nr. 405, Hellmühlestrasse, Grundbuch Meierskappel, vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen überführt wird.

Nach Überführung vom Grundstück Nr. 405, Hellmühlestrasse, Grundbuch Meierskappel, vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen möchte der Gemeinderat Meierskappel die Strassenparzelle im Wert von CHF 0.00 (Null) im aktuell bestehenden Strassenzustand an die Strassengenossenschaft Hellmühle übertragen (Schenkungsvertrag). Diese Übertragung bedarf der Zustimmung durch die Stimmberechtigten.





## Bericht der Controllingkommission an die Stimmberechtigten der Gemeinde Meierskappel

Als Controllingkommission haben wir den rechtssetzenden Erlass *Genehmigung Schenkungsvertrag Grundstück Nr. 405, Hellmühlestrasse, an die Strassengenossenschaft Hellmühle, Meierskappel* beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung ist der Entwurf mit den massgebenden gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen im Bund, Kanton und der Gemeinde vereinbar. Die Bestimmungen sind klar und verständlich formuliert und berücksichtigen die kommunalen Gegebenheiten. Darüber hinaus sind die Auswirkungen des Erlasses genügend klar und vollständig dargelegt.

Wir empfehlen der Gemeindeversammlung, den rechtsetzenden Erlass

*Genehmigung Schenkungsvertrag Grundstück Nr. 405, Hellmühlestrasse, an die Strassengenossenschaft Hellmühle, Meierskappel*

zu genehmigen.

Meierskappel, 9. Oktober 2025

### Die Controllingkommission

Stefan Kaufmann

Präsident

Ruth Buholzer

Alois Heggli

Pascal Odermatt

Alex Pfiffner

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

### Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat Meierskappel empfiehlt den Stimmberechtigten, der Schenkung des Grundstücks Nr. 405, Hellmühlestrasse, Grundbuch Meierskappel, an die Strassengenossenschaft Hellmühle zuzustimmen.



## Traktandum 8

### Beschluss über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts für die Familie Frederick und Susanne Wollaert mit ihren Kindern Luisa und Maximilian

In Kürze

- Die Stimmberechtigten entscheiden über die vom Gemeinderat behandelten Einbürgerungsgesuche.
- Die Gesuchstellenden und ihre minderjährigen Kinder erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerungen.

#### Frederick Wollaert

Frederick Wollaert kommt ursprünglich aus Belgien, wurde aber in Südafrika geboren. Mit 5 Jahren kehrte er mit seiner Familie zurück nach Belgien. Sein Vater arbeitete für eine internationale Firma in verschiedenen Ländern, weshalb die ganze Familie viel umgezogen ist. 2004 zog er in die Schweiz und studierte in Lausanne an der EHL Hospitality Business School. Aktuell arbeitet er als Marketing Director in einem Unternehmen in Baar.

In seiner Freizeit fährt er gerne Ski, geht Mountainbiken und ist zudem Mitglied in der Klausengesellschaft.



#### Susanne Wollaert

Susanne Wollaert kommt aus Deutschland. Sie studierte ebenfalls in Lausanne an der EHL Hospitality Business School. Nach dem Studium und diversen Auslandsaufenthalten entschied sie sich in der Schweiz zu wohnen. Sie ist nun selbstständig tätig als Geschäftsführerin.

In ihrer Freizeit backt sie gerne, kocht, reitet und ist zudem Mitglied in der FAM Meierskappel.



#### Luisa und Maximilian Wollaert

Die beiden Kinder Luisa (2017) und Maximilian (2020) besuchen die Primarschule bzw. den Kindergarten in Meierskappel und nutzen die Tagesstruktur. Beide gehen ins Kinderturnen und besuchen den Schwimmunterricht. Luisa geht zudem gerne reiten und Maximilian spielt Tennis.



Der Gemeinderat hat das zur Abstimmung gelangte Gesuch eingehend geprüft. Mit den Bewerbenden wurde das Einbürgerungsgespräch geführt. Es wird festgestellt, dass auf Grund der vorliegenden Berichte und Zeugnisse sowie des Gesprächs die Voraussetzungen zur Einbürgerung erfüllt sind. Das Ehepaar Wollaert lebt seit 11 Jahren ununterbrochen in der Schweiz und seit 2021 in Meierskappel. Mit unserer Kultur sind die Gesuchstellenden vertraut und in Meierskappel gut integriert.

#### Antrag des Gemeinderates:

Frederick und Susanne Wollaert mit ihren Kindern Luisa und Maximilian seien das Gemeindebürgerrecht von Meierskappel zuzusichern.



## **Traktandum 9**

### **Informationen aus dem Gemeinderat**

## **Traktandum 10**

### **Umfrage**

Nach Erledigung der angekündigten Geschäfte können die Teilnehmenden zu Gemeindeangelegenheiten Fragen stellen, Auskünfte verlangen und Anregungen, Wünsche oder auch Kritik vorbringen. Abstimmungen zur Erledigung von Geschäften sind im Rahmen der Umfrage unzulässig (§ 111 Stimmrechtsgesetz).



## Anhang 1

# Gemeindeordnung

Die Gemeinde Meierskappel erlässt gestützt auf §4 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004 das folgende Reglement (Gemeindeordnung, GO).



## Inhalt

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	54
Artikel 1	Gemeindegebiet und Gemeindewappen .....	54
Artikel 2	Funktion der Gemeinde .....	54
Artikel 3	Verfassungskonformes Handeln .....	54
Artikel 4	Organe und weitere Gremien .....	54
Artikel 5	Amtsdauer .....	54
Artikel 6	Unvereinbarkeit von Funktionen .....	55
Artikel 7	Information, Kommunikation .....	55
II.	Stimmberechtigte .....	56
Artikel 8	Stimmrecht .....	56
Artikel 9	Petitionsrecht .....	56
Artikel 10	Gemeindeinitiative .....	56
Artikel 11	Verfahren bei Gemeindeinitiativen .....	56
Artikel 12	Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung .....	57
III.	Gemeindeversammlung .....	57
Artikel 13	Funktion der Gemeindeversammlung .....	57
Artikel 14	Politische Planung .....	57
Artikel 15	Wahlen .....	57
Artikel 16	Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide .....	57
Artikel 17	Finanzgeschäfte .....	58
Artikel 18	Kontrolle und Steuerung .....	58
Artikel 19	Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung .....	58
Artikel 20	Anträge .....	58
Artikel 21	Versammlungs- und Urnenverfahren .....	59
IV.	Gemeinderat .....	59
Artikel 22	Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats .....	59
Artikel 23	Funktion des Gemeinderats .....	59
Artikel 24	Finanzkompetenz des Gemeinderats .....	59
V.	Gemeindeverwaltung .....	60
Artikel 25	Geschäftsführerin oder Geschäftsführer .....	60
Artikel 26	Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber .....	60
Artikel 27	Gemeindeverwaltung .....	60
VI.	Weitere Gremien .....	61
Artikel 28	Bildungskommission .....	61
Artikel 29	Schulleitung .....	61
Artikel 30	Controllingkommission .....	61
Artikel 31	Externe Revisionsstelle .....	61
Artikel 32	Urnenbüro .....	62
Artikel 33	Weitere Kommissionen sowie Arbeitsgruppen .....	62
VII.	Finanzhaushalt .....	62
Artikel 34	Grundsätze .....	62
Artikel 35	Verfahren beim Budget .....	62
Artikel 36	Verfahren bei der Rechnungsablage .....	62
VIII.	Schlussbestimmungen .....	63
Artikel 37	Inkrafttreten .....	63
	Anhang I .....	64



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gemeindegebiet und Gemeindewappen

1. Die Gemeinde Meierskappel ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang I und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
2. Das Wappen der Gemeinde Meierskappel zeigt auf blauem Grund einen aus einem grünen Berg wachsenden grünen Ginsterstrauch mit vier Blütendolden mit je sieben goldenen Blüten und drei Blütenblättern.

### Artikel 2 Funktion der Gemeinde

1. Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
2. Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
3. Als direktdemokratische politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
4. Als lokales politisches Entscheidungszentrum
  - a) erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
  - b) schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
  - c) vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

### Artikel 3 Verfassungskonformes Handeln

1. Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
2. Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
  - a) handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
  - b) stellen das öffentliche Interesse in den Vordergrund;
  - c) handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
  - d) handeln kundenorientiert, verhältnismässig, zweckmässig und wirtschaftlich.

### Artikel 4 Organe und weitere Gremien

1. Die Gemeinde hat folgende Organe und Gremien:
  - a) Stimmberechtigte;
  - b) Gemeindeversammlung;
  - c) Gemeinderat;
  - d) Bildungskommission;
  - e) Controllingkommission;
  - f) Externe Revisionsstelle;
  - g) Urnenbüro.

### Artikel 5 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Die Altersbeschränkung des Gemeinderates liegt bei 75 Jahren, wobei die Legislatur vor Vollendung des 75. Lebensjahr enden muss. Es können maximal vier Legislaturen ununterbrochen absolviert werden.
2. Die Amtsdauer des Gemeinderats und der Controllingkommission beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.
3. Der Amtsantritt der Bildungskommission ist am 1. August nach Amtsantritt des Gemeinderates.
4. Der Amtsantritt des Urnenbüros ist am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderats.
5. Die externe Revisionsstelle wird anlässlich der Rechnungsablage an der Gemeindeversammlung gewählt.



6. Der Amtsantritt der Feuerwehrkommission ist am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderats.
7. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

**Artikel 6 Unvereinbarkeit von Funktionen**

1. Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Funktion	Unvereinbare Funktionen
Gemeinderat	Bildungskommission (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Controllingkommission Externe Revisionsstelle (angestellt in der Firma) Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen
Bildungskommission	Gemeinderat (mit Ausnahme des für die Bildung verantwortlichen Mitglieds) Controllingkommission Externe Revisionsstelle (mit Revision beauftragte Person) Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen
Controllingkommission	Gemeinderat Bildungskommission Externe Revisionsstelle (angestellt in der Firma) Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen
Anstellung bei der Gemeinde inkl. Lehrpersonen	Gemeinderat Bildungskommission Controllingkommission Externe Revisionsstelle (Teilpensum)
Externe Revisionsstelle	Gemeinderat Bildungskommission Controllingkommission Anstellung bei der Gemeinde inklusive Lehrpersonen

2. Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis aller obengenannten Kommissionen gegenüber dem Gemeinderat.

**Artikel 7 Information, Kommunikation**

1. Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich. Es gilt das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Luzern sinngemäss.
2. Die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde sind die offizielle Anschlagstelle der Gemeinde, insbesondere gemäss Stimmrechtsgesetz, die Gemeindezeitschrift «Gemeinde-INFO» oder die Webseite [www.meierskappel.ch](http://www.meierskappel.ch).
3. Wichtige Informationen erfolgen über die Gemeindezeitschrift «Gemeinde-INFO» der Gemeinde Meierskappel, das Internet und bei Bedarf über die Anschlagstelle der Gemeinde.



## II. Stimmberechtigte

### Artikel 8 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
2. Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

### Artikel 9 Petitionsrecht

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich einzureichen.
2. Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert **sechs** Monaten nach der Einreichung schriftlich beantwortet.
3. Die Petition und deren Beantwortung kann auf Begehren der Einreichenden veröffentlicht werden.

### Artikel 10 Gemeindeinitiative

1. Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
2. Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 1/10 der Stimmberechtigten (abgerundet auf den nächsten Zehner) gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
3. Die Gemeindeinitiative ist unzulässig für folgende Geschäfte:
  - a) Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
  - b) Beschluss über das Budget und den Steuerfuss;
  - c) Nachtragskredite;
  - d) Genehmigung von Rechnungen und Abrechnungen.
4. Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

### Artikel 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

1. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen;
2. Nach der Einreichung des Volksbegehrens wird die Gültigkeit der Unterschriften durch den/die Stimmregisterführer/in bescheinigt;
3. Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen der Initiative;
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig;
5. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden;
6. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält;
7. Solange die Volksabstimmung bzw. die Gemeindeversammlung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.



### Artikel 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiativen in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
2. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatzentwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

## III. Gemeindeversammlung

### Artikel 13 Funktion der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
2. Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

### Artikel 14 Politische Planung

1. Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a) Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
  - b) Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
  - c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
  - d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
  - e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

Die Planungsunterlagen gemäss lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

2. Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

### Artikel 15 Wahlen

1. Die Gemeindeversammlung wählt:
  - e) die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
  - f) die externe Revisionsstelle
2. Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
  - a) die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderats
  - b) die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission.

### Artikel 16 Rechtsetzende Beschlüsse und weitere Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a) Gemeindeordnung;
- b) Reglemente;
- c) Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird;
- d) Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt;
- e) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende;
- f) Gemeindeinitiativen, sofern keine Urnenabstimmung angeordnet wird.



### Artikel 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über Nachtragskredite
- b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung
- c) Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über dem Wert des Ertrags einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern durch Sonderkredite
- d) Beschluss über Zusatzkredite
- e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f) Abschluss von Konzessionsverträgen
- g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben
- i) Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken.

### Artikel 18 Kontrolle und Steuerung

1. Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderates mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung
  - c) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite
  - d) Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission
2. Der Bericht der Controlling-Kommission kann zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
3. Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controlling-Kommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

### Artikel 19 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

1. Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
  - a) ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Rechnung, Art. 35 und 36.);
  - b) ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.
2. Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
  - a) Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste;
  - b) Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten;
  - c) Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
3. Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung nach Möglichkeit Fragen zu den nicht traktandierten Geschäften. Der Gemeinderat nimmt Anregungen entgegen.
4. Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

### Artikel 20 Anträge

1. Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
2. Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann das Gemeindepräsidium sie zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
3. Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen an der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.



## Artikel 21 Versammlungs- und Urnenverfahren

1. Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Abstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:
  - a) auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden;
  - b) Kredite über 20% des Ertrags der Gemeindesteuern;
  - c) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
2. Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

## IV. Gemeinderat

### Artikel 22 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und aus vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Gemeinderat
  - a) entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium;
  - b) delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
  - c) erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
  - d) regelt die Organisation des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

### Artikel 23 Funktion des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische Gesamtführung sowie die Kontrolle der Gemeindeverwaltung. Er entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium.
2. Der Gemeinderat leitet die Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.
3. Der Gemeinderat hat die Gesamtverantwortung über die Gemeindeverwaltung. Er
  - a) erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung;
  - b) legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung im Sinne von Leistungsaufträgen sowie Zielvereinbarungen fest und kontrolliert deren Einhaltung;
  - c) wählt und führt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer, der oder dem die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt
  - d) wählt die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber
  - e) genehmigt die Wahl der Abteilungsleitenden und der stellvertretenden Geschäftsführung.
  - f) wählt das Präsidium und die Mitglieder der Bildungskommission und der Feuerwehrkommission
4. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die Gemeinde Meierskappel das Gemeindereferendum gemäss §86 Kantonsverfassung zu ergreifen und zu unterstützen.

### Artikel 24 Finanzkompetenz des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:
  - a) Bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
  - b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG
2. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:
  - a) Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
  - b) nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um Fr. 250'000 überschreiten
  - c) freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von bis zum Wert des Ertrags einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern
  - d) gebundene Ausgaben



## V. Gemeindeverwaltung

### Artikel 25 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Gemeinderat gewählt.
2. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
  - a) führt die Verwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats;
  - b) erfüllt alle operativen Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen sind;
  - c) trägt dem Gemeinderat gegenüber die volle Verantwortung für das gute Funktionieren der Gemeindeverwaltung.

### Artikel 26 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

1. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
2. Dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin kann die Geschäftsführung übertragen werden.
3. Er oder sie nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil.
4. Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
5. Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.
6. Er oder sie bereitet die Geschäfte des Gemeinderats vor und führt die Beschlüsse durch die Verwaltung aus.

### Artikel 27 Gemeindeverwaltung

1. Die Organisationsverordnung weist der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und den Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen zu. Sie räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Mitarbeitenden der Verwaltung tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
2. Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
3. Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.



## VI. Weitere Gremien

### Artikel 28 Bildungskommission

1. Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat. Sie besteht aus fünf Mitgliedern inkl. Präsidium. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Wahl der weiteren Mitglieder und des Präsidiums erfolgt durch den Gemeinderat. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.
2. Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule.
3. Die Bildungskommission als strategisches Organ:
  - a) steht im Dienste einer umfassenden Schulentwicklung
  - b) entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden
  - c) verfolgt Themen im umfassenden Bereich von Bildung und lebenslangem Lernen.
4. Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat und der Leitung des Ressorts Bildung übertragen. Die Bildungskommission ist strategisches Beratungsorgan. Vorbehalten bleiben künftige Änderungen des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes.
5. Die Amtsdauer der Bildungskommission richtet sich nach dem kantonalen Recht.
6. Der Gemeinderat regelt das Nähere. Er kann der Bildungskommission Regelungsbefugnisse zur weiteren Organisation und Steuerung der Schule übertragen.

### Artikel 29 Schulleitung

1. Die Schulleitung wird vom Gemeinderat gewählt.
2. Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.
3. Der Schulleitung werden Rektoratsaufgaben übertragen.
4. Die Schulleitung ist die Stabsstelle der Bildungskommission und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### Artikel 30 Controllingkommission

1. Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidium und aus vier Mitgliedern.
2. Die Controllingkommission prüft insbesondere
  - a) den Aufgaben- und Finanzplan;
  - b) den Budgetentwurf;
  - c) den Jahresbericht des Gemeinderats im Hinblick auf die Zielerreichung.
  - d) Finanzgeschäfte
  - e) Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen
3. Die Controllingkommission erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

### Artikel 31 Externe Revisionsstelle

1. Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.



### Artikel 32 Urnenbüro

1. Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der Urnenbüropräsidenten oder Urnenbüropräsidentinnen und der Urnenbüromitglieder. Er ernennt die Urnenbüropräsidenten bzw. Urnenbüropräsidentinnen und Stimmregisterführer bzw. Stimmregisterführerinnen und regelt den Amtsantritt des Urnenbüros.
2. Ein Mitglied des Gemeinderates und die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer übernehmen das Präsidium des Urnenbüro von Amtes wegen.
3. Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

### Artikel 33 Weitere Kommissionen sowie Arbeitsgruppen

1. Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen sowie weitere ständige oder nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen und aufheben.

## VII. Finanzhaushalt

### Artikel 34 Grundsätze

1. Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
2. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Artikel 35 Verfahren beim Budget

1. Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission den Aufgaben- und Finanzplan, das Budget zusammen mit seinem Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
2. Die Controllingkommission unterbreitet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen zum Budget und zum Steuerfuss.
3. Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung das Budget mit dem Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### Artikel 36 Verfahren bei der Rechnungsablage

1. Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission die gemäss Art. 30, 31 und 35 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen.
2. Die externe Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
3. Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.



## VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 37 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt die Gemeindeordnung vom 11.12.2023.
2. Sämtliche mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse sind aufgehoben.

Meierskappel, 24. November 2025

GEMEINDERAT MEIERSKAPPEL

Alexandra Iten Bürgi

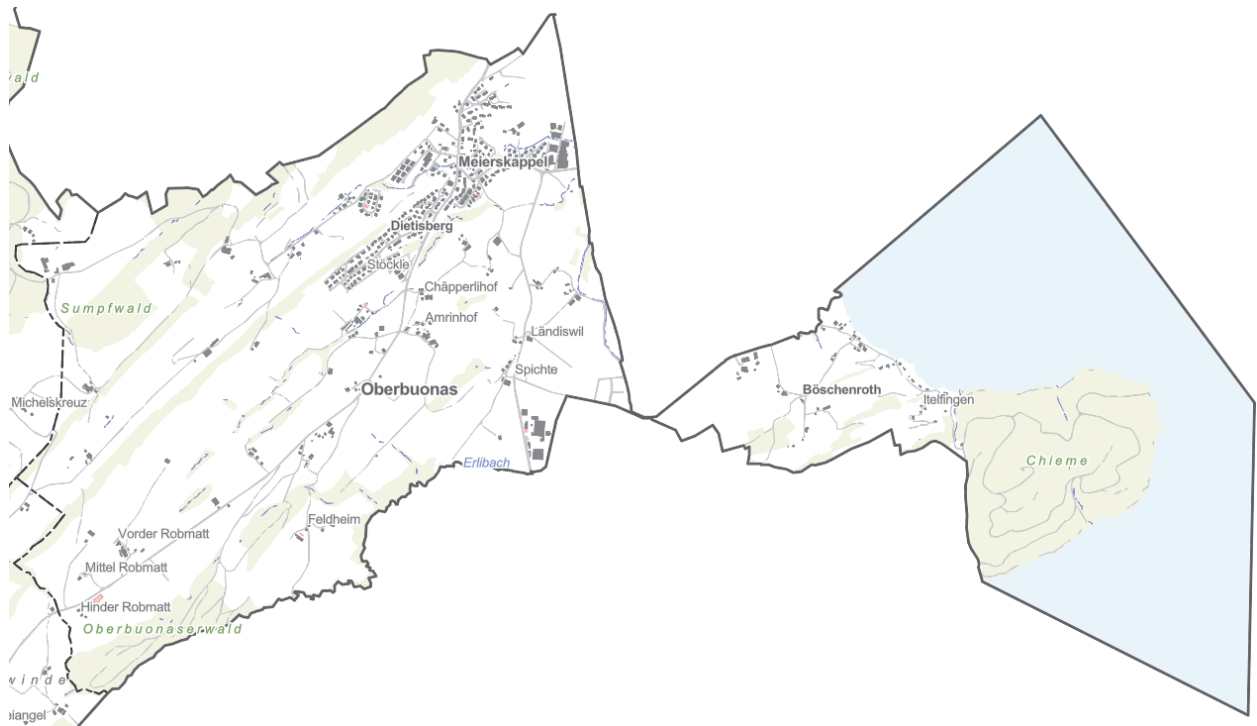
Gemeindepräsidentin

Laura Bötschi

Gemeindeschreiberin



## Anhang I



**Abbildung 1: Gemeindegebiet Meierskappel**



## Ihre Ansprechpersonen

### Gemeinderat Meierskappel



Alexandra Iten Bürgi  
Gemeindepäsidentin  
[alexandra.itenbuergi@meierskappel.ch](mailto:alexandra.itenbuergi@meierskappel.ch)



Ina Serafini  
Gemeinderätin  
[ina.serafini@meierskappel.ch](mailto:ina.serafini@meierskappel.ch)



Marco Siegrist  
Gemeinderat  
[marco.siegrist@meierskappel.ch](mailto:marco.siegrist@meierskappel.ch)



Rita Schmid  
Gemeinderätin  
[rita.schmid@meierskappel.ch](mailto:rita.schmid@meierskappel.ch)



Mike Held  
Gemeinderat  
[mike.held@meierskappel.ch](mailto:mike.held@meierskappel.ch)



Laura Bötschi  
Gemeindeschreiberin  
[laura.boetschi@meierskappel.ch](mailto:laura.boetschi@meierskappel.ch)  
041 790 44 83

Gerne stehen wir bei Fragen zur Verfügung.



